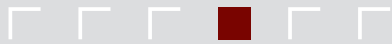




Bundesministerium
der Finanzen

Steuern



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2007



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2007

Ausgabe 2007

Vorwort

Diese Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“, für die das „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage erstellt hat, enthält Grundinformationen und Daten, die für die steuer- und finanzpolitische Diskussion von Wichtigkeit sind. Derartige Vergleiche können bei isolierter Betrachtungsweise zu falschen Schlussfolgerungen führen, da sie jeweils nur einen kleinen Teil der Wirklichkeit berücksichtigen. Dennoch sind sie von nicht zu unterschätzender Bedeutung für Entscheidungen in Politik und Wirtschaft.

Sie bedürfen aber sorgfältiger Interpretation. Die Broschüre soll dabei helfen, Fehlinterpretationen zu vermeiden. Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf alle EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (die USA, Kanada, Japan, Schweiz und Norwegen).

Diese Broschüre erscheint im Jahr 2007 erstmalig rein in elektronischer Form. Mit der auf diese Weise ermöglichten elektronischen Suchfunktion kommen wir den Interessen der Leser nach.

Die Vervielfältigung und Verbreitung der Übersichten und Grafiken – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich	7
1. Geplante steuerpolitische Maßnahmen in Deutschland	7
2. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	9
3. Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	13
4. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen	28
5. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2006.....	43
6. Vermögensteuern	51
7. Umsatzsteuern.....	53
Fazit	56
Anhang	57
Impressum.....	58

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

1. Geplante steuerpolitische Maßnahmen in Deutschland

Diese Broschüre beschreibt den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2007 und enthält dem Stichtagsprinzip folgend keine Maßnahmen, die bisher lediglich angekündigt sind oder zwar beschlossen wurden, sich jedoch erst in den kommenden Jahren auswirken werden. Da aber im Jahr 2007 in Deutschland mit der Unternehmensteuerreform umfangreiche, die steuerliche Attraktivität des deutschen Standortes maßgeblich beeinflussende, steuerpolitische Entscheidungen beschlossen wurden, sind zur Verbesserung des Informationsstandes in der Broschüre bereits wichtige Aspekte der Unternehmensteuerreform zusätzlich aufgenommen.

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 werden vor allem eine merkliche Senkung der nominalen Steuerbelastung der Unternehmen, eine weitgehende Gleichbelastung verschiedener Rechtsformen und eine Entflechtung der Finanzströme der Gebietskörperschaften erreicht. Zu diesem Zweck wird der Körperschaftsteuersatz ab 1. Januar 2008 von

25 % auf 15 % gesenkt. Die Steuermesszahl der Gewerbesteuer wird von max. 5 % auf 3,5 % gemindert, so dass sich bei einem Hebesatz von 400 % eine nominale Belastung durch die Gewerbesteuer in Höhe von 14 % ergibt. Inklusive Solidaritätszuschlag von 5,5 % beträgt die nominale Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften zukünftig insgesamt 29,83 % und wird somit gegenüber 2007 um fast 9 Prozentpunkte gesenkt.

Personenunternehmen, die in Deutschland etwa 83 % der Unternehmen ausmachen, unterliegen der Einkommensteuer, weshalb sie in der Regel steuerlich geringer belastet werden als Kapitalgesellschaften. So beträgt die steuerliche Belastung des Gewinns bei über 90 % der Personen- und Einzelunternehmen bereits heute weniger als 30 %. Um die Investitionsfähigkeit der Personenunternehmen zu stärken, eine weitgehende steuerliche Gleichbelastung verschiedener Rechtsformen zu erreichen und ertragsstarke, im internationalen Wettbewerb stehende Personenunternehmen zu entlasten, wird im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 eine Thesaurierungsbegünstigung eingeführt, wie es sie in ähnlicher Form auch in Dänemark und Österreich gibt.

Derzeit ist die Ermittlung der nominalen Steuerbelastung bei Unternehmen kompliziert. Einerseits mindert die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe die eigene Bemessungsgrundlage, und andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Gewerbesteuer als kommunale Steuer die Bemessungsgrundlage der vor allem Bund und Ländern zustehenden Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und des allein dem Bund zustehenden Solidaritätszuschlags mindert. Daher kann die Steuerbelastung bei Kapitalgesellschaften nicht einfach durch Addition der einzelnen Steuersätze ermittelt werden. Zudem kommt es zu einer unnötigen Interdependenz der Finanzströme der unterschiedlichen Gebietskörperschaftsebenen. Um diese Schwächen zu beseitigen, wird die Gewerbesteuer zukünftig nicht mehr die eigene Bemessungsgrundlage mindern und auch die Bemessungsgrundlage der Körperschaft- und Einkommensteuer wird nicht mehr durch den Betriebsausgabenabzug verringert. Dies erhöht die Transparenz der Besteuerung, indem die nominale Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften zukünftig einfach durch Addition der einzelnen Steuern ermittelt werden kann.

Für das Jahr 2009 ist die Einführung

einer einheitlichen Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vorgesehen. Durch die Abgeltungsteuer wird der Standort Deutschland für Anleger attraktiver. Insbesondere können Steuerpflichtige auf eine Veranlagung verzichten, die derzeit ausschließlich wegen erhaltener Kapitaleinkommen veranlagt werden. Mit Einführung der Abgeltungsteuer wird auch das Halbeinkünfteverfahren für natürliche Personen entfallen. Darüber hinaus kommt es zu einer Zusammenfassung von Werbungskostenpauschale und Freibetrag zum Sparerpauschbetrag i. H. v. 801 €.

2. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Die Übersicht 1 „Steuerquoten im internationalen Vergleich“ enthält einen Vergleich der internationalen Belastung durch (jeweils gezahlte) Steuern in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (sog. Steuerquoten). Da die in den Vergleich einbezogenen Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme im unterschiedlichen Ausmaß über eigenständige Beiträge (die nicht in der reinen Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend hohe Steuern finanzieren, erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit in Übersicht 2 eine Ausweisung der „Abgabenquoten im internationalen Vergleich“. Die Abgabenquote in diesem Sinne stellt die Belastung durch (jeweils gezahlte) Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in Relation zum Bruttoinlandsprodukt dar. Die Grafik 1 enthält beide Quoten in einer anschaulichen Darstellung. Die diesen Vergleichen zu Grunde liegenden Daten beruhen auf Berechnungen der OECD. Es zeigt sich, dass insbesondere in den nordischen Staaten, aber auch in Frankreich, Belgien, Italien und Österreich die Abgabenquoten vergleichsweise hoch sind, während

Japan, aber auch die USA, Griechenland, die Slowakei, die Schweiz und Irland vergleichsweise niedrige Abgabenquoten aufweisen. Weiterhin ist ersichtlich, dass in einem solchen internationalen Vergleich die deutsche Steuerquote relativ niedrig ist, während bei Betrachtung der Abgabenquote, d. h. unter Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge, Deutschland eine mittlere Position einnimmt. In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass hohe Abgabenquoten meist gut ausgebaute Sozial- und Altersversicherungssysteme finanzieren, für die ansonsten private Mittel aufgewandt werden müssten. So ist etwa in den USA das staatliche System der Sozialen Sicherung im Vergleich zu Kontinentaleuropa nur rudimentär ausgeprägt. Demzufolge müssen die privaten Haushalte in der Lage sein, eigenständig Vorsorge zu betreiben. Um dies zu ermöglichen, belässt der Staat den Bürgern einen größeren Anteil am Sozialprodukt, entsprechend gering ist daher bspw. in den USA die Steuer- und Abgabenquote.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich¹⁾

Land	Steuern in v. H. des BIP						
	1970	1980	1990	1995	2000	2005	2006 ²⁾
Belgien	24,1	29,4	28,1	29,2	31,0	31,5	31,1
Dänemark	37,1	42,5	45,6	47,7	47,6	49,2	48,0
Deutschland³⁾	22,0	23,9	21,8	22,7	22,7	20,9	22,0
Finnland	28,7	27,4	32,4	31,6	35,3	32,0	31,4
Frankreich	21,7	23,0	23,5	24,5	28,4	27,8	28,1
Griechenland	12,2	12,6	15,9	17,0	20,5	17,7	17,4
Irland	26,1	26,6	28,2	27,3	27,5	26,1	27,1
Italien	16,0	18,4	25,4	27,5	30,2	28,4	29,9
Japan	15,3	18,0	21,4	17,9	17,5	17,3	18,0
Kanada	27,9	27,7	31,5	30,6	30,8	28,4	28,5
Luxemburg	16,7	25,4	26,0	27,3	29,1	27,8	26,2
Niederlande	23,0	26,9	26,9	24,1	24,2	25,8	25,1
Norwegen	29,0	33,5	30,2	31,3	33,7	34,8	34,9
Österreich	25,3	26,9	26,6	26,3	28,1	27,6	27,5
Polen	–	–	–	25,2	22,4	20,7	–
Portugal	14,0	16,1	20,2	22,1	23,8	22,7	24,0
Schweden	32,5	33,4	38,4	34,8	38,7	37,2	37,3
Schweiz	16,6	19,4	19,9	20,3	23,1	22,6	23,0
Slowakei	–	–	–	–	19,8	18,8	17,7
Spanien	10,0	11,6	21,0	20,5	22,2	23,7	24,6
Tschechien	–	–	–	22,0	19,7	21,6	20,4
Ungarn	–	–	–	26,6	26,9	25,6	25,4
Vereinigtes Königreich	31,9	29,3	30,1	28,5	30,9	29,6	30,6
Vereinigte Staaten	22,7	20,6	20,5	20,9	23,0	20,6	21,4

¹⁾ Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

²⁾ Vorläufig.

³⁾ 1970 - 1990 nur alte Bundesländer.

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich¹⁾

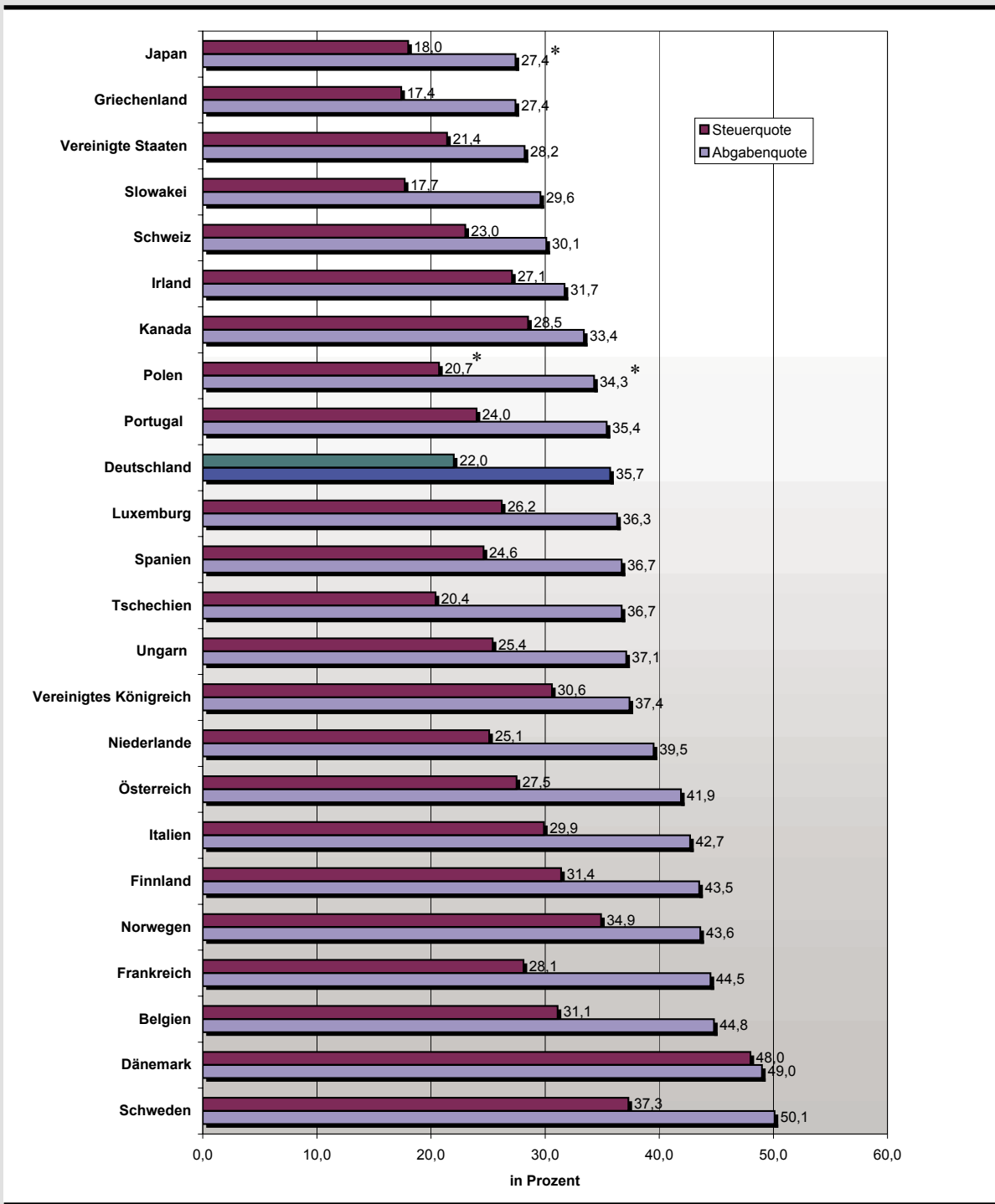
Land	Steuern und Sozialabgaben in v. H. des BIP						
	1970	1980	1990	1995	2000	2005	2006 ²⁾
Belgien	33,9	41,3	42,0	43,6	44,9	45,4	44,8
Dänemark	38,4	43,0	46,5	48,8	49,4	50,3	49,0
Deutschland³⁾	31,5	36,4	34,8	37,2	37,2	34,8	35,7
Finnland	31,5	35,7	43,5	45,7	47,2	44,0	43,5
Frankreich	34,1	40,1	42,0	42,9	44,4	44,1	44,5
Griechenland	17,4	18,8	22,8	25,2	29,7	27,3	27,4
Irland	28,4	31,0	33,1	32,0	31,7	30,6	31,7
Italien	25,7	29,7	37,8	40,1	42,3	41,0	42,7
Japan	19,6	25,4	29,1	26,8	27,0	27,4	–
Kanada	30,9	31,0	35,9	35,6	35,6	33,4	33,4
Luxemburg	23,5	35,7	35,7	37,1	39,1	38,6	36,3
Niederlande	35,4	43,4	42,9	41,5	39,7	39,1	39,5
Norwegen	34,5	42,4	41,0	40,9	42,6	43,7	43,6
Österreich	33,9	39,0	39,6	41,1	42,6	42,1	41,9
Polen	–	–	–	36,2	31,6	34,3	–
Portugal	18,4	22,9	27,7	31,7	34,1	34,8	35,4
Schweden	38,2	46,9	52,7	48,1	52,6	50,7	50,1
Schweiz	19,8	25,3	26,0	27,8	30,5	29,7	30,1
Slowakei	–	–	–	–	32,9	31,6	29,6
Spanien	15,9	22,6	32,5	32,1	34,2	35,8	36,7
Tschechien	–	–	–	37,5	35,3	37,8	36,7
Ungarn	–	–	–	41,3	38,0	37,2	37,1
Vereinigtes Königreich	37,0	35,2	36,3	34,7	37,3	36,5	37,4
Vereinigte Staaten	27,0	26,4	27,3	27,9	29,9	27,3	28,2

¹⁾ Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

²⁾ Vorläufig.

³⁾ 1970–1990 nur alte Bundesländer.

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2006



* Stand 2005
 Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2006, Paris 2007

3. Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Um die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften im internationalen Vergleich darzustellen, gibt es unterschiedliche Ansätze. Grundsätzlich können vorhandene empirische Daten aufbereitet werden, um Schlüsse über die Steuerbelastung der Unternehmen zu ziehen. Allerdings stehen Jahresabschlüsse von Einzelunternehmen aufgrund des Steuergeheimnisses kaum zur Verfügung oder sind bei verbundenen Unternehmen wenig informativ. Auch die vorhandenen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind nur beschränkt aussagefähig. Zudem handelt es sich bei den empirischen Werten um Vergangenheitsdaten, welche keinen Schluss auf die zukünftige Verhaltensweise von Unternehmen ermöglichen. Am häufigsten werden daher die nominalen und die effektiven Steuersätze für Unternehmen als Belastungsindikatoren herangezogen. Die nominale Steuerbelastung lässt sich leicht feststellen; ihr kann eine Art Signalfunktion und eine nicht unerhebliche Bedeutung bei der Verteilung von Buchgewinnen und Verlustverrechnungen zugesprochen werden. Da sich aber die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz ergibt, sind die nominalen Steuersätze nur ein erster Indikator.

Aussagekräftiger sind hingegen die sog. effektiven Durchschnittssteuersätze, bei denen etwa auch die nationalen Abschreibungsregelungen berücksichtigt werden. Allerdings weisen auch die effektiven Steuersätze Probleme auf, die bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen sind. So lassen sich im Rahmen des vorgegebenen mikroökonomischen

Modellrahmens nicht alle relevanten Aspekte der steuerlichen Gewinnermittlung erfassen. Insbesondere finden durch Unterstellung rentabler Investitionen ohne Periodenverluste Verlustausgleichsvorschriften keine Anwendung. Dies ist problematisch, da die bestehenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten innerhalb der EU ganz unterschiedlich ausgestaltet sind (Übersicht 5) und somit zweifelsohne eine Besteuerungsrelevanz gegeben ist. Beispielsweise wird nicht berücksichtigt, dass ein aktueller Verlust von 0,5 Mio. € zwar weder in Deutschland, den neuen EU-Mitgliedstaaten, noch in Österreich zu einer Besteuerung führt, sich aber nur für Unternehmen in Deutschland aufgrund des Verlustrücktrags eine Erstattung der in der Vorperiode gezahlten Körperschaftsteuer und damit eine in der Rezession nicht zu unterschätzende Liquiditätszufuhr ergibt.

Auch werden meist nur die ertragsabhängigen und den Faktor Kapital direkt belastenden Steuern bei der Ermittlung der effektiven Durchschnittssteuersätze berücksichtigt. Andere Steuern, etwa Lohnsummensteuern, können den Faktor Kapital in Analogie zur Mehrwertsteuer aber indirekt belasten, nämlich bei fehlender Überwälzung in die Preise. Dass diese Steuern außen vor bleiben, führt zu Verzerrungen, da das Aufkommen dieser von allen Unternehmen zu entrichtenden Steuern oft prozentual höher ist als etwa die in der Darstellung berücksichtigte deutsche oder luxemburgische Gewerbesteuer.

So betrug der Anteil der Steuern auf die Lohnsumme am gesamten Steueraufkommen (d. h. Steuereinnahmen und Sozialbeiträge) nach Angaben der OECD im Jahr 2005 in Österreich 6,1 % und in Schweden 4,7 %, der Anteil der Gewerbesteuer in Deutschland aber hingegen nur 4,1 %. Trotzdem werden derartige Lohnsummensteuern in die Berechnung der effektiven Durchschnittssteuersätze nicht einbezogen, da ansonsten in den Modellen berücksichtigt werden müsste, in welchem Umfang der Faktor Arbeit bei der Produktion eingesetzt wird.

In dieser Publikation wird ausschließlich die nominale Steuerbelastung im internationalen Vergleich dargestellt. Ihre Aussagefähigkeit ist allerdings – wie oben dargestellt – begrenzt. Effektive Steuerbelastungsvergleiche, die zumindest wesentliche Aspekte in dieser Hinsicht berücksichtigen, sind dagegen nur mit erheblichem Aufwand zu erstellen. Meist ist dies nur für den einzelnen Fall, d. h. nur anhand von Modellberechnungen möglich, so dass die Ergebnisse von den gewählten Prämissen abhängen und dementsprechend angreifbar sind.

Die Übersicht 3 „Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2007“ gibt Informationen zur derzeitigen Höhe der staatlichen Körperschaftsteuertarife sowie zu Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner. Diese Entlastung dient dazu, Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest abzumildern; fast alle Staaten haben inzwischen entsprechende Systeme eingeführt. Nur noch Irland und die Schweiz sind Staaten ohne Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners („Klassische Systeme ohne Tarifermäßigung“), haben aber als Ausgleich vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Fünf Länder besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Griechenland, Estland, Lettland, Slowakei und Zypern). Zum gleichen Ergebnis kommt aber auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf die ausgeschütteten Gewinne dem Einkommensteuersatz auf die Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (Vollanrechnungsverfahren). Zu beachten ist noch, dass nur Estland einen gespaltenen Satz auf Unternehmensebene aufweist. Thesaurierte Gewinne unterliegen einer Nullbelastung, ausgeschüttete Gewinne werden mit 22 % besteuert.

Übersicht 3: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2007

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastun- gen beim Anteilseigner (natürli- che, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Belgien	33 v. H.	Auf Einkommen über 322.500 €; ansonsten Eingangsteilmengentarif 24,25 v. H., 31 v. H. und 34,5 v. H.; 33 v. H. normaler Steuersatz, ohne „Krisenzuschlag“ von 3 v. H. des Steu- erbetrags	Abgeltungsteuer 25 v. H. oder Option zur Steuerveranlagung
Bulgarien	10 v. H.	-	Abgeltungsteuer 7 v. H.
Dänemark	25 v. H.	-	Kapitalertragsteuer 28 v. H. auf Dividenden; bei Ausschüttungen bis 45.500 DKK Abgeltungswir- kung; bei höheren Dividendenein- künften 43 v. H., unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Deutschland 2007	25 v. H.	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 v. H. des Steuerbetrags	50 v. H. der Dividende steuerfrei
Deutschland 2008	15 v. H.	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 v. H. des Steuerbetrags	50 v. H. der Dividende steuerfrei
Deutschland 2009	15 v. H.	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 v. H. des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 25 v. H.
Finnland	26 v. H.	-	Börsennotierte Kapitalgesellschaf- ten: 30 v. H. steuerfrei und 70 v. H. mit 28 v. H. anrechenbarer Kapital- ertragsteuer; nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften: 9 v. H. des Gesellschaftsvermögens des An- teileigners, max. 90.000 € steuer- frei; darüber 70 v. H. mit 28 v. H. an- rechenbarer Kapitalertragsteuer
Frankreich	33,3 v. H.	Ohne Zuschlag von 1,5 v. H. des Steu- erbetrags und Sozialzuschlag von 3,3 v. H. der normalen Körperschaft- steuer für größere Unternehmen mit jährlich mehr als 7,63 Mio. € Umsatz (Steuersatz insgesamt 34,43 v. H. für größere Unternehmen)	40 v. H. der Dividende steuerfrei
Italien	33 v. H.	Ohne 4,25 v. H. lokale Steuer („IRAP“), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wert- schöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 12,5 v. H. (bei qualifizierten Beteiligungen unter- liegen 40 v. H. der Dividende der progressiven Einkommensteuer)
Litauen	15 v. H.	Ohne 3 v. H. Sozialzuschlag; 13 v. H. für Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 15 v. H.

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Luxemburg	22 v. H.	Ohne Zuschlag von 4 v. H. des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; ermäßigter Satz 20 v. H. für Einkommen bis 10.000 € und 26 v. H. für Einkommen von 10.001 bis 15.000 €	50 v. H. der Dividende steuerfrei
Niederlande	25,5 v. H.	Auf Einkommen über 60.000 €; 20 v. H. für Einkommen bis 25.000 € und 23,5 v. H. für Gewinne von 25.001 bis 60.000 €	Einkommensteuersatz 25 v. H. auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 v. H.); ansonsten pauschale Besteuerung eines fiktiven Kapitalertrags mit 30 v. H.
Norwegen	28 v. H.	–	Dividenden bis zu einem Bruchteil der Anschaffungskosten der Beteiligung bleiben steuerfrei
Österreich	25 v. H.	–	Abgeltungsteuer 25 v. H. oder halber Durchschnittssteuersatz bei Option zur Steuerveranlagung
Polen	19 v. H.	–	Abgeltungsteuer 19 v. H.
Portugal	25 v. H.	Ohne Gemeindegzuschlag von bis zu 1,5 v. H. des Gewinns; ermäßigter Steuersatz von 20 v. H. für bestimmte Gesellschaften mit einem jährlichen Gesamtumsatz unter 149.639,37 € und unter weiteren Voraussetzungen	Abgeltungsteuer 20 v. H. oder Option zur Steuerveranlagung wobei 50 v. H. der Dividende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 v. H.	–	Abgeltungsteuer 16 v. H.
Schweden	28 v. H.	–	Pauschaleinkommensteuersatz von 30 v. H. auf Dividenden; keine Option für Steuerveranlagung möglich
Slowenien	23 v. H.	–	20 v. H. Abgeltungsteuer
Spanien	32,5 v. H.	Für Betriebe mit einem Jahresumsatz unter 8 Mio. € ermäßigt sich der Satz auf 25 v. H. auf die ersten 120.202,41 € des Gewinns und auf 30 v. H. für den übersteigenden Betrag; mehrere Sondersätze	Pauschaleinkommensteuersatz von 18 v. H.
Tschechien	24 v. H.	–	15 v. H. Abgeltungsteuer
Ungarn	16 v. H.	Ohne den ab 1.9.2006 eingeführten Solidaritätszuschlag von 4 v. H.	30 v. H. der Dividenden werden mit 25 v. H. und 70 v. H. der Dividenden mit 35 v. H. besteuert

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
USA	35 v. H.	Corporation Income Tax des Bundes 35 v. H. mit ermäßigten Eingangssätzen, die ab Einkommen von 100.000 \$ auslaufen	Einkommensteuersatz 15 v. H. auf Dividenden von inländischen Kapital- gesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaften
Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung			
Irland	12,5 v. H.	Für gewerbliches Einkommen; für nichtgewerbliches Einkommen 25 v. H.; 20 v. H. für Veräußerungs- gewinne; 10 v. H. für Herstellerbetriebe (auslaufend bis 2010)	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Schweiz	8,5 v. H.	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Vollanrechnungssysteme			
Malta	35 v. H.	–	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkom- men
Teilanrechnungssysteme			
Japan	30 v. H.	–	Anrechnung von 5 v. H. oder 10 v. H. der Ausschüttung, abhängig vom Gesamteinkommen; ohne Einbe- ziehung der Steuergutschrift in das Einkommen
Kanada	22,12 v. H.	–	Die Bemessungsgrundlage beim An- teilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungs- betrags von 45 v. H.; 11/18 dieses Aufstockungsbetrags werden auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet
Vereinigtes Königreich	30 v. H.	Auf Einkommen ab 1.500.000 £; an- sonsten Eingangsteilmengentarif 20 v. H. auf Einkommen bis 300.000 £ und 32,5 v. H. auf Einkommen von 300.001 £ bis 1.500.000 £	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausge- schüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 1/9; dieser Aufstockungsbetrag wird auf die Einkommensteuer des Anteilseig- ners angerechnet

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Ent- lastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	22 v. H.	Gewinnausschüttungsteuer; 0 v. H. bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Griechenland	25 v. H.	20 v. H. für Personengesellschaften, die in Griechenland körperschaftsteu- erpflichtig sind	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Lettland	15 v. H.	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Slowakei	19 v. H.	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	10 v. H.	25 v. H. für öffentliche Körperschaften	Keine Besteuerung beim Anteils- eigner; jedoch Verteidigungsab- gabe von 15 v. H.

Der in den letzten beiden Jahrzehnten international zu beobachtende Trend zur Senkung der (nominalen) Körperschaftsteuersätze setzt sich fort. So haben von 2006 zu 2007 folgende Staaten ihre Körperschaftsteuertarife herabgesetzt:

- > *Bulgarien* von 15% auf 10%
- > *Dänemark* von 28% auf 25%
- > *Estland* den Ausschüttungssteuersatz von 23% auf 22%, der Thesaurierungssteuersatz beträgt weiterhin 0%
- > *Griechenland* von 29% auf 25%
- > *Litauen* von 19% auf 18% durch Senkung des Sozialzuschlags von 4% auf 3%
- > *Niederlande* von 29,6% auf 25,5%
- > *Portugal* von 27,5% auf 26,5% (inkl. Gemeindefzuschlag)
- > *Slowenien* von 25% auf 23%
- > *Spanien* von 35% auf 32,5%.

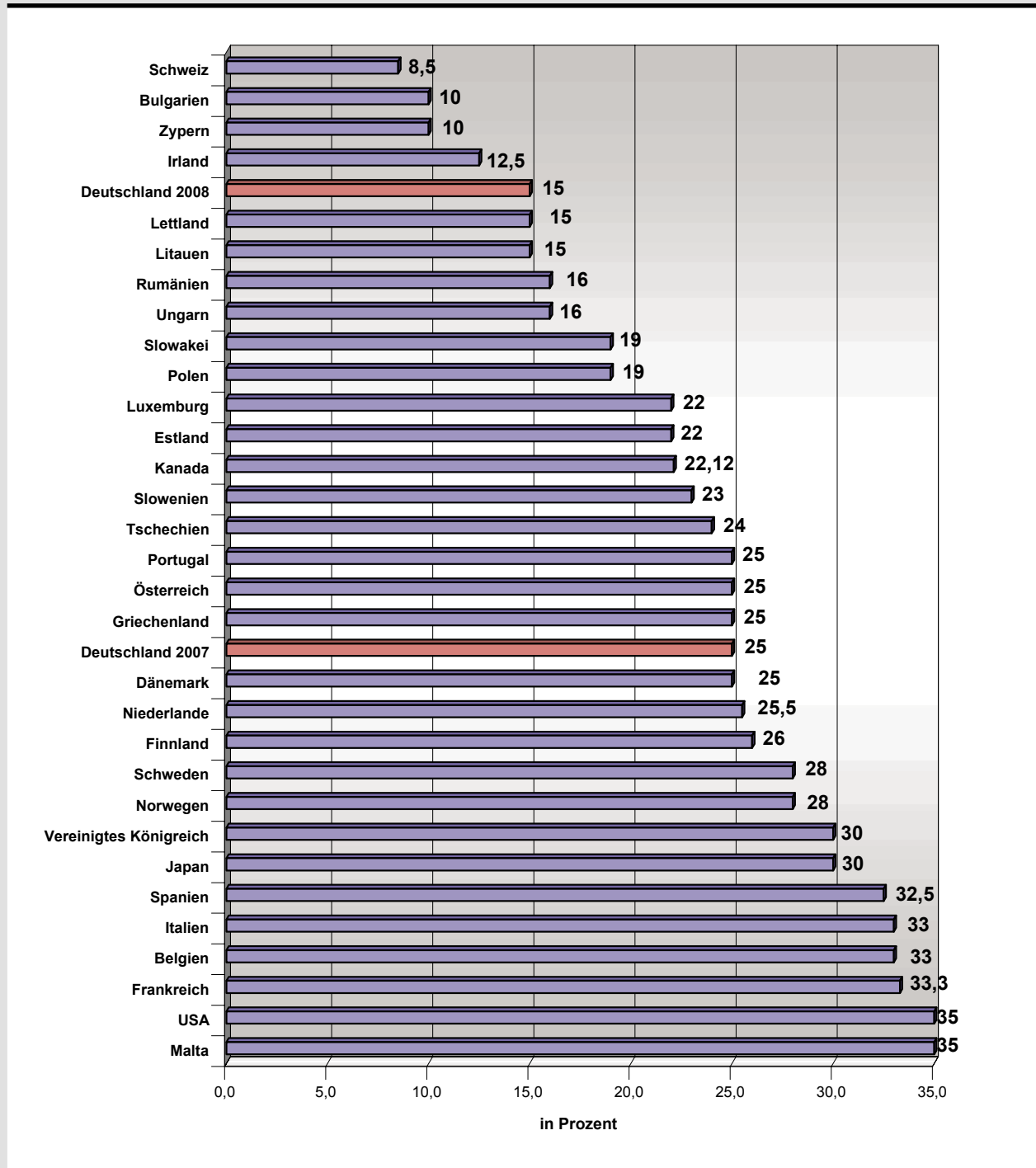
Lediglich in Ungarn kam es durch Einführung eines Solidaritätszuschlages ab 1.9.2006 zu einer Erhöhung der nominalen Steuerbelastung von 20,52% auf 21,28%.

Für die nächsten Jahre sind weitere Tarifenkungen, z. T. im Rahmen von Steuerreformen, angekündigt oder schon gesetzlich vorgesehen, so in

- > *Deutschland* von 38,65% (2007) auf 29,83% (2008)
- > *Estland* von 22% (2007) auf 21% (2008) und 20% (2009)
- > *Italien* von 33% (2007) auf 27,5% (2008)
- > *Polen* mittelfristige Senkung von 19% auf 10%
- > *Slowenien* von 23% (2007) auf 22% (2008), 21% (2009) und 20% (2010)
- > *Spanien* von 32,5% (2007) auf 30% (2008)
- > *Tschechien* von 24% schrittweise bis 2010 auf 19% und
- > *Vereinigtes Königreich* von 30% (2007) auf 28% (2008).

Die 2007 geltenden Körperschaftsteuertarife sind in der Grafik 2 anschaulich dargestellt.

Grafik 2: Körperschaftsteuersätze 2007 – Standardsätze
(ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)



Die Übersicht 3 enthält die gesamten staatlichen Körperschaftsteuern, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen und Steuern der Unterverbände (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.). In mehreren Ländern erheben aber neben dem Zentralstaat diese Unterverbände noch eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Hinzu kommen vielfach Zuschläge und Ähnliches des Zentralstaates und/oder der Gebietskörperschaften, die noch nicht in dieser Übersicht berücksichtigt sind. So hat Ungarn zum 1.9.2006 einen Solidaritätszuschlag von 4 Prozentpunkten auf die Körperschaftsteuer eingeführt, die tatsächliche nominale Belastung liegt somit bei 20 %. Die Tarife aller dieser die Kapitalgesellschaften belastenden Unternehmensteuern zusammen, die vom Gewinn als Bemessungsgrundlage ausgehen, sind in der Übersicht 4 „Unternehmensbesteuerung 2007 im internationalen Vergleich“ zusammengestellt und in der Grafik 3 grafisch umgesetzt.

Zu beachten ist dabei, dass häufig die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften abzugsfähig sind (etwa in Ungarn, der Schweiz und den USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich dann nicht als einfache Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern. Zusätzlich zu der Körperschaftsteuer erhobene Steuern und Zuschläge sind bei der Ermittlung der Gesamtsteuerbelastung – sowohl bei Thesaurierung als auch bei Ausschüttung an den Anteilseigner – zu berücksichtigen.

Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2007 im internationalen Vergleich

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2007 (nominal), in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
EU-Staaten			
Belgien¹⁾	33,99	–	33,99
Bulgarien	10	–	10
Dänemark	25	–	25
Deutschland 2007	26,38 ²⁾	16,67 ³⁾	38,65
Deutschland 2008	15,83 ²⁾	14	29,83
Estland	22 ⁴⁾	–	22
Finnland	26	–	26
Frankreich¹⁾	34,43	–	34,43
Griechenland	25 ⁵⁾	–	25
Irland	12,5	–	12,5
Italien	33	4,25 ⁶⁾	37,25
Lettland	15	–	15
Litauen¹⁾	18 ⁷⁾	–	18
Luxemburg¹⁾	22,88	6,75	29,63
Malta	35	–	35
Niederlande¹⁾	25,5	–	25,5
Österreich	25	–	25
Polen	19	–	19
Portugal (Lissabon)¹⁾	25	1,5 ⁸⁾	26,5
Rumänien¹⁾	16	–	16
Schweden	28	–	28
Slowakei	19	–	19
Slowenien	23	–	23
Spanien¹⁾	32,5	–	32,5
Tschechien	24	–	24
Ungarn¹⁾	20 ¹⁰⁾	2 ³⁾	21,28
Vereinigtes Königreich¹⁾	30	–	30
Zypern	10	–	10

Übersicht 4: Fortsetzung

	Zentralstaat	Gebietskörper- schaften	Zusammen
Andere Staaten			
Japan¹⁾	30	13,5 ⁹⁾	40,87
Kanada (Ontario)	22,12	14 ¹¹⁾	36,12
Norwegen	28	–	28
Schweiz (Zürich)	8,5 ¹¹⁾	18,6 ¹¹⁾	21,3
USA (New York)¹⁾	35	7,5 ¹²⁾	39,88

Anmerkungen:

¹⁾ Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.

²⁾ Inklusive 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag.

³⁾ Gewerbesteuer (hier pauschaler Ansatz); mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.

⁴⁾ Gewinnausschüttungsteuer; 0 v. H. bei Thesaurierung.

⁵⁾ 20 v. H. für Personengesellschaften, die in Griechenland körperschaftsteuerpflichtig sind.

⁶⁾ Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuer – die „Wertschöpfung“, nicht der „Gewinn“.

⁷⁾ Einschließlich 3 v. H. Sozialsteuern.

⁸⁾ Gemeindezuschlag (maximal 1,5 v. H. auf den Gewinn).

⁹⁾ Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Corporation Enterprise Tax, hier 9,6 v. H.) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).

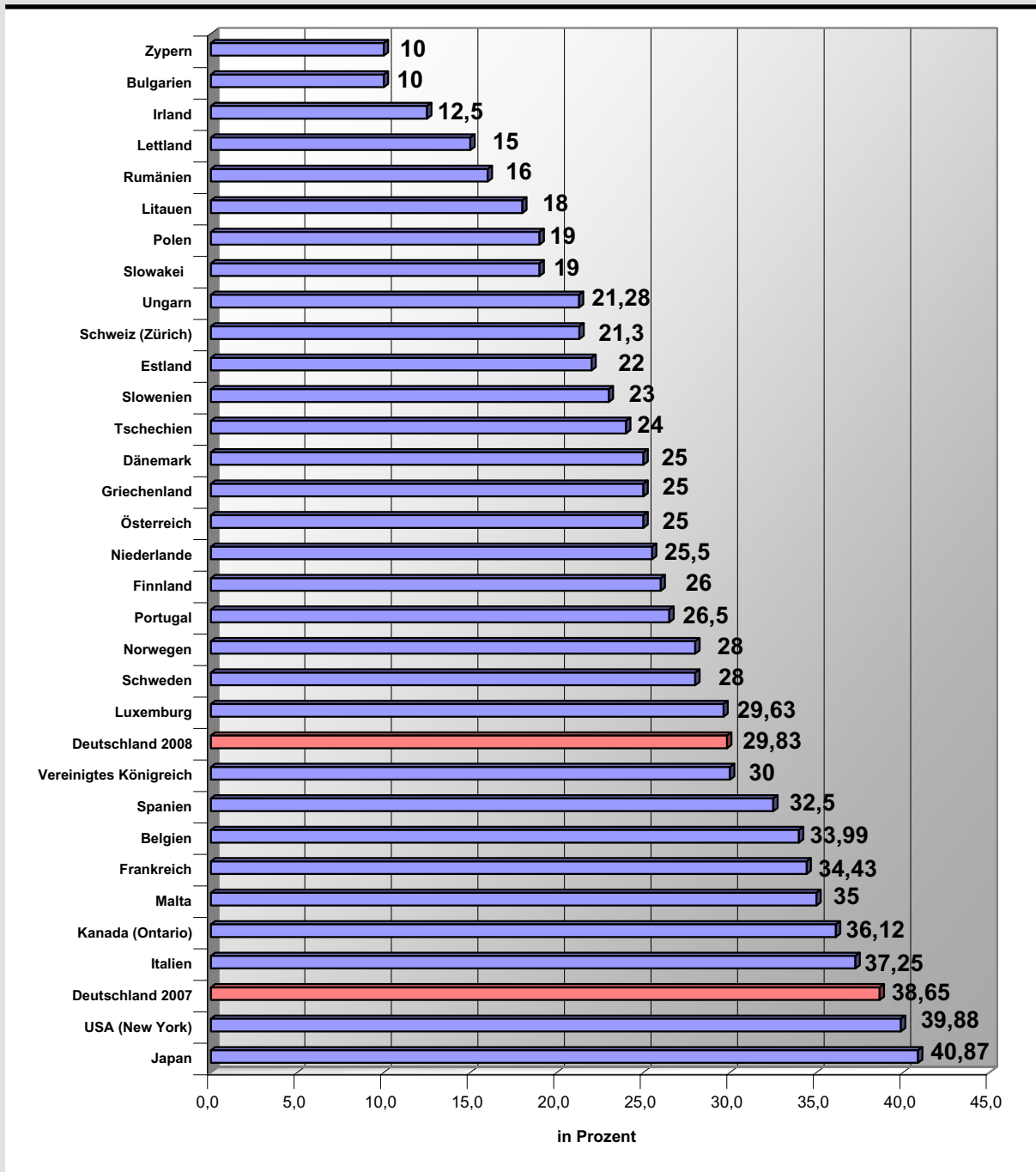
¹⁰⁾ Inklusive 4 v. H. Solidaritätszuschlag ab 1.9.2006.

¹¹⁾ Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.

¹²⁾ Ohne New York City General Corporation Tax i. H. v. 8,85 v. H. der Stadt New York.

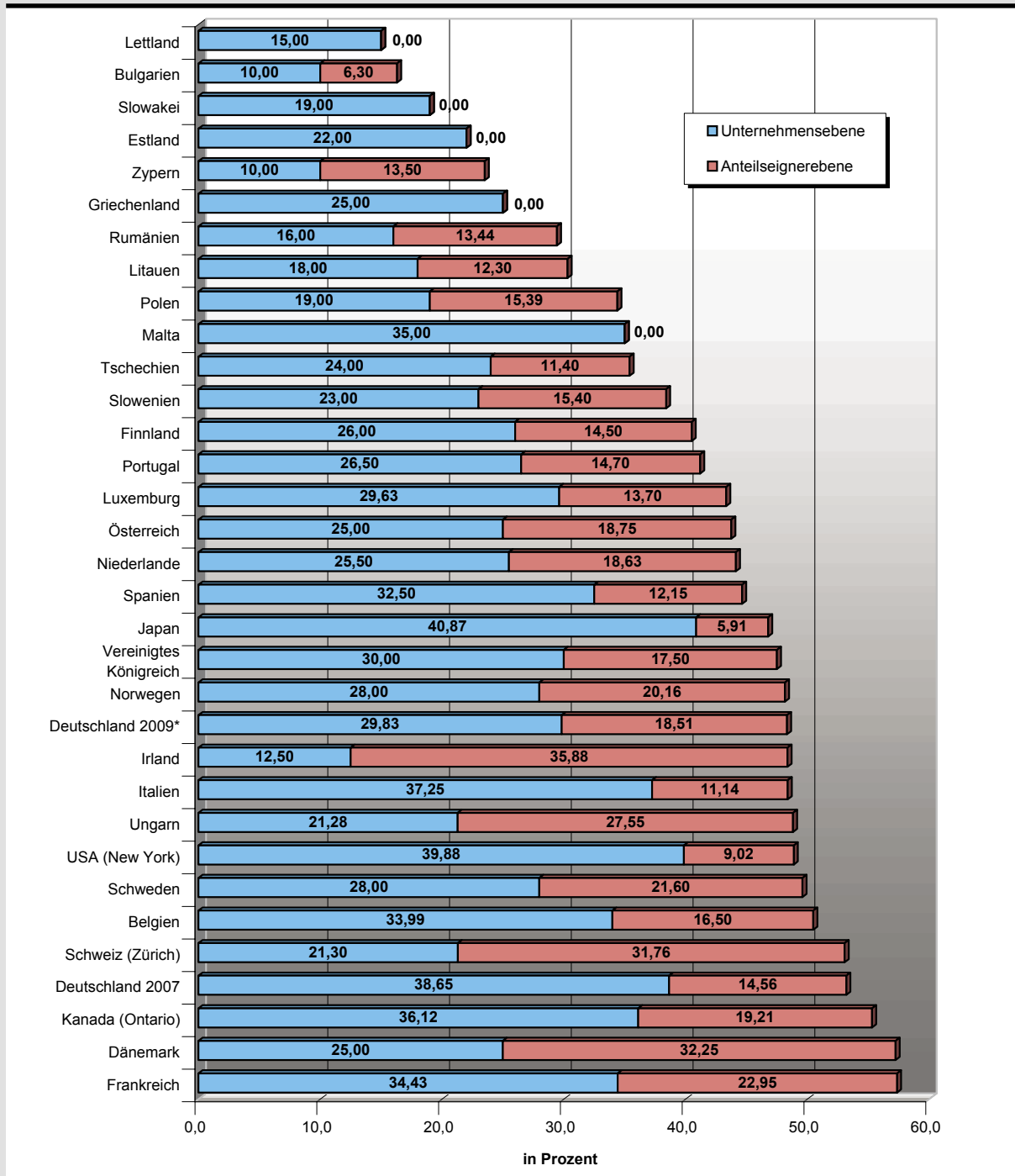
Grafik 3: Unternehmensbesteuerung 2007 im internationalen Vergleich

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2007 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)



Um Aussagen über die Gesamtbelastung der an die Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne treffen zu können, reicht es deshalb nicht aus, die Steuersätze für die Unternehmensgewinne zu betrachten. Für die Gesamtbelastung ist neben der Körperschaftsteuer und möglichen Zuschlägen sowie anderer auf Unternehmensebene zu entrichtenden Steuern auch noch die Besteuerung des Anteilseigners zu berücksichtigen. Diese ist, wie Übersicht 3 bereits gezeigt hat, sehr vielfältig. Teilweise werden ausgeschüttete Gewinne gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Ländern nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Ländern vollständig. Deshalb kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden großes Gewicht zu. In der Grafik 4 ist für den Fall der Ausschüttung die sich beim Anteilseigner einstellende maximale Belastung dargestellt. Zu beachten ist, dass in Ländern mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein kann. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge in Höhe von 7.000 €, so ergibt sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Ländern mit einer definitiven Abgeltungsteuer – etwa Schweden – immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Grafik 4: Maximalbelastung (nominal) auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2007



* 2009 tritt die Abgeltungsteuer in Kraft

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die tatsächliche steuerliche Belastung von Unternehmen hat auch die in Übersicht 5 dargestellte periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des sog. Verlustrücktrags bzw. -vortrags. Hierbei weisen die einzelnen Länder sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind beispielsweise die überperiodischen Verlustausgleichsregeln in den neuen EU-Mitgliedstaaten, aber auch in Österreich, im Vergleich zu Deutschland als restriktiver zu bezeichnen. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass diese Länder keinen Verlustrücktrag kennen, wie es ihn in Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan, Kanada und den USA gibt. Darüber hinaus ist der Verlustvortrag in den neuen EU-Staaten nicht wie in den meisten alten EU-Mitgliedstaaten und somit auch Deutschland zeitlich unbegrenzt möglich, sondern zu meist auf 5 bis 7 Jahre befristet. Letzteres hat zur Folge, dass in den neuen EU-Staaten die Verlustvorträge in außergewöhnlich langen rezessiven Phasen für die steuerliche Berücksichtigung verloren gehen können. Längere Befristungen von 9-15 Jahren weisen lediglich die Niederlande, Finnland und Spanien auf, aber auch Kanada und die USA mit jeweils 20 Jahren.

Übersicht 5: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2007

Land	Verlustrücktag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	–	unbegrenzt
Bulgarien	–	5 Jahre
Dänemark	–	unbegrenzt
Deutschland	1 Jahr (Begrenzt auf 511.500 €)	unbegrenzt (Bis zu 1 Mio. € p. a. voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der jährlichen Einkünfte)
Estland	Keine Regelung erforderlich	Keine Regelung erforderlich
Finnland	–	10 Jahre
Frankreich	3 Jahre (Verlustrücktrag führt zu Steuergutschrift, die mit künftigen Steuerschulden verrechnet wird)	unbegrenzt
Griechenland	–	5 Jahre
Irland	1 Jahr (Bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	unbegrenzt (Für Verluste aus der gleichen Quelle)
Italien	–	5 Jahre (Für Anlaufverluste der ersten 3 Jahre keine zeitliche Begrenzung)
Lettland	–	5 Jahre
Litauen	–	5 Jahre

Fortsetzung: Übersicht 5

Land	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Luxemburg	–	unbegrenzt
Malta	–	unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr	9 Jahre
Österreich	–	unbegrenzt (Verrechnung von Verlustvorträgen nur bis zu 75 % der jährlichen Einkünfte; Rest wird weiter vorgetragen)
Polen	–	5 Jahre (Beschränkung des Vortrags auf max. 50 % des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr)
Portugal	–	6 Jahre
Rumänien	–	5 Jahre
Schweden	– (Indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sogenannter „Periodisierungsrücklagen“ aus den Vorjahren)	unbegrenzt
Slowakei	–	5 Jahre
Slowenien	–	unbegrenzt
Spanien	–	15 Jahre
Tschechien	–	5 Jahre
Ungarn	–	Zeitlich unbegrenzt für Verluste aus den ersten drei Steuerjahren (anschließende Verluste nur unter restriktiven Bestimmungen nach Genehmigung durch die Steuerbehörde)
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (Bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	unbegrenzt
Zypern	–	unbegrenzt
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr	7 Jahre
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	– (Ausnahmsweise Rücktrag von 2 Jahren zulässig von Verlusten im Liquidationsjahr einer Gesellschaft)	unbegrenzt
Schweiz	–	7 Jahre
USA	2 Jahre	20 Jahre

Anmerkung: Ohne Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen.

4. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen

Die beiden nächsten Übersichten enthalten Informationen zu den nationalen Einkommensteuertarifen für Erwerbseinkommen eines Alleinstehenden. In der Übersicht 6 „Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2007“ sind die tariflichen Eingangssätze, sonstige Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch auf die Person be-

zogene Steuerabsetzbeträge, Grundfreibeträge und sog. Nullzonen im Tarif dargestellt. Steuerabsetzbeträge werden von der Steuerschuld abgezogen, so dass im Gegensatz zu Grundfreibeträgen und sog. Nullzonen die Steuerprogression für die Entlastungswirkung keine Rolle spielt. Bei Grundfreibeträgen und Nullzonen ist hingegen die effektive Steuerentlastung abhängig vom Grenzsteuersatz und damit vom Steuertarif.

Übersicht 6: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2007¹⁾

Staaten	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Persönliche Entlastung					
			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu		Steuerabsetzbetrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
			in Landeswährung	in € ³⁾	in Landeswährung	in € ³⁾	in Landeswährung	in € ³⁾
EU-Staaten								
Belgien	Staat Gemeinde Brüssel	25 v. H. 7,0 v. H. ⁴⁾ Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	7.420 €	7.420	–	–	6.040 €	6.040
Bulgarien		20 v. H.	3.000 BGN	1.534	–	–	2.400 BGN	1.227
Dänemark	Staat Gemeinden ⁴⁾ insgesamt	5,48 v. H. 32,577 v. H. 38,057 v. H.	272.600 DKK	36.635	2.165 DKK	291	–	–
Deutschland		15 v. H.	7.665 €	7.665	–	–	7.664 €	7.664
Estland		22 v. H.	–	–	–	–	24.000 EEK	1.534
Finnland	Staat Gemeinden insgesamt	9,0 v. H. ⁵⁾ 18,6 v. H. ⁴⁾⁵⁾ 27,4 v. H.	20.400 €	20.400	–	–	12.399 € ⁶⁾	12.399
Frankreich	Staat Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	5,5 v. H. 8,0 v. H. 13,5 v. H.	11.198 €	11.198	–	–	5.614 €	5.614
Griechenland		15 v. H.	12.000 €	12.000	–	–	10.500 € ⁷⁾	10.500
Irland		20 v. H.	34.000 €	34.000	1.760 €	1.760	–	–
Italien⁸⁾	Staat Regionen insgesamt	23 v. H. 1,15 v. H. ⁹⁾ 24,15 v. H.	15.000 €	15.000	–	–	–	–

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu		Persönliche Entlastung			
					Steuerabsetz- betrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
					in Landes- währung	in € ³⁾	in Landes- währung	in € ³⁾
EU-Staaten								
Lettland		25 v. H.	–	–	–	–	600 LVL	861
Litauen		27 v. H. ¹⁰⁾	–	–	–	–	3.840 LTL	1.112
Luxemburg	Staat	8 v. H.	11.400 €	11.400	–	–	9.750 €	9.750
	Zuschlag 2,5 v. H. des Steuerbetrages für Arbeitslosen- fonds	0,2 v. H.						
	insgesamt	8,2 v. H.						
Malta		15 v. H.	5.500 MTL	12.812	–	–	3.250 MTL	7.570
Niederlande		33,65 v. H. ¹¹⁾	17.319 €	17.319	2.043 €	2.043	–	–
Österreich		38,33 v. H.	25.000€	25.000	–	–	10.000€	10.000
Polen		19 v. H.	43.405 PLN	11.519	572,54 PLN	151,94	–	–
Portugal		10,5 v. H.	4.544 €	4.544	221,65 €	221,65	–	–
Rumänien		16 v. H.	–	–	–	–	250 RON ¹²⁾	80
Schweden	Staat	20 v. H. ¹³⁾	476.700 SEK	51.904	–	–	316.700 SEK ¹⁴⁾	34.483
	Gemeinden	31,6 v. H. ⁴⁾			–	–	11.900 SEK ¹⁴⁾	1.296
Slowakei		19 v. H.	–	–	–	–	95.616 SKK ¹⁵⁾	2.869
Slowenien		16 v. H.	6.800 €	6.800	–	–	2.800 €	2.800
Spanien		24 v. H.	17.360 €	17.360	–	–	5.050 €	5.050
Tschechien		12 v. H.	121.200 CZK	4.274	7.200 CZK	254	–	–
Ungarn		18 v. H.	1.700.000 HUF	6.885	108.000 HUF ¹⁶⁾	437	–	–
Vereinigtes Königreich		10 v. H.	2.230 £	3.307	–	–	5.225 £	7.748
Zypern		20 v. H.	15.000 CYP	25.680	–	–	10.000 CYP	17.120
Andere Staaten								
Japan	Staat	5 v. H.	1,95 Mio ¥	11.693	– ¹⁵⁾	–	380.000 ¥	2.279
	Präfekturen	4 v. H.			– ¹⁵⁾	–	2 Mio ¥	11.993
	Gemeinden	6 v. H.			– ¹⁵⁾	–	2 Mio ¥	11.993
Kanada	Bund	15,5 v. H.	37.178 can\$	25.788			8.929 can\$	6.193
	Provinz Ontario	6,05 v. H.	35.488 can\$	24.615			8.553 can\$	5.933
Norwegen	Staat	9 v. H.	650.000 NOK	81.885			400.000 NOK	50.391
	Gemeindesteuer	28 v. H.					37.000 NOK	4.661
	insgesamt	37 v. H.						
Schweiz	Bund	0,77 v. H.	29.800 sfr	17.988			13.600 sfr	8.209
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	4,44 v. H.	10.500 sfr	6.338			6.200 sfr	3.742
USA	Bund	10 v. H.	7.825 \$	5.705	–	–	3.400 \$ ^{19) 20)}	2.479
	Staat New York	4 v. H.	8.000 \$	5.833			– ²¹⁾	
	Stadt New York	2,907 v. H.	12.000 \$	8.749			– ²¹⁾	

Übersicht 6: Fortsetzung

- ¹⁾ Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2006 bzw. 2007.
- ²⁾ Tarifsysteime: bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- ³⁾ Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2007.
- ⁴⁾ Durchschnittssatz.
- ⁵⁾ Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen nur der Staats-, nicht der Gemeindesteuer, mit einem Steuersatz von 28 v. H.
- ⁶⁾ Verschiedene persönliche Freibeträge und Grundfreibeträge laufen für höhere Einkommen aus.
- ⁷⁾ Freibetrag von 12.000 € für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.
- ⁸⁾ Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 4,25 v. H., deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!).
- ⁹⁾ Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 v. H. und 1,4 v. H., hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,5 v. H. möglich, hier nicht berücksichtigt, da selten.
- ¹⁰⁾ Allgemeiner Steuersatz; 15 v. H. für andere Einkünfte (z. B. Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).
- ¹¹⁾ Davon entfallen 31,15 v. H. auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- ¹²⁾ Neu: Maximum; entfällt ab einem Einkommen von 3.000 RON (= 957 €).
- ¹³⁾ Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen nur der Staats-, nicht der Gemeindesteuer, mit einem Steuersatz von 30 v. H.
- ¹⁴⁾ Freibetrag von 316.700 SEK (= 34.483 €) nur bei staatlicher Steuer; Freibetrag von 11.900 SEK (= 1.296 €) bei gemeindlicher Steuer, erhöht sich für niedrigere Einkommen.
- ¹⁵⁾ Neu: gilt bis zu einem Einkommen von 498.000 SKK (= 14.943 €); bei Einkommen von mehr als 880.464 SKK (= 26.420 €) entfällt der Freibetrag.
- ¹⁶⁾ Höchstbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft für hohe Einkünfte schrittweise aus.
- ¹⁷⁾ Neu: staatliche Zusatzsteuer.
- ¹⁸⁾ Neu: 28 % Flat Tax (Steuer der Gemeinden 21 % zzgl. Finanzausgleichsteuer 7 %).
- ¹⁹⁾ Zuzüglich „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für Werbungskosten/Sonderausgaben) von 5.350 \$ (= 3.901 €).
- ²⁰⁾ Maximum; läuft mit steigendem Einkommen aus.
- ²¹⁾ Aber: „standard deduction“ 7.500 \$ (= 5.468 €).

In einer Reihe von Ländern, d. h. Belgien, Finnland, Griechenland, Lettland, Litauen, Malta, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich, aber auch Kanada und die USA wurde von 2006 auf 2007 der Grundfreibetrag erhöht. Hingegen erfolgte einzig in der Schweiz eine Absenkung. Vergleichsweise geringe Veränderungen ergaben sich beim Einkommenssteuersatz; hier erfolgten lediglich in Dänemark, Estland und den Niederlanden leichte Steuersatzsenkungen. Am bemerkenswerten war die in Spanien zu verzeichnende deutliche Steuersatzerhöhung von 15 % auf 24 %. Diese resultierte aus der Umstellung von dem bis dato fünfstufigen auf einen vierstufigen Einkommensteuertarif, wobei die maximale Tarifstufe von 45 % auf 43 % gesenkt, jedoch die niedrigste Tarifstufe – allerdings unter deutlicher Erhöhung persönlicher Freibeträge – um obige neun Prozentpunkte angehoben wurde.

Beachtet werden muss bei der Interpretation der Daten, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgedeckt werden, so z. B. in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Dies erschwert die Vergleichbarkeit.

Auch ist die Ehegattenbesteuerung in den Ländern ganz unterschiedlich geregelt. In einigen Ländern wird die Einzelveranlagung vorgenommen (etwa Österreich), in anderen die Zusammenveranlagung, wobei diese mit Splitting (etwa Deutschland) oder ohne (etwa USA) durchgeführt werden kann. Grundsätzlich stellen sich Ehepaare, bei denen die Partner stark voneinander abweichende Einkommenshöhen aufweisen, mit dem Splittingverfahren am besten.

Die Übersicht 7 „Einkommensteuerspitzenatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2007“ enthält die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens alleinstehender natürlicher Personen und die Einkommenshöhe, ab der sie gelten.

Übersicht 7: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2007¹⁾

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	in € ²⁾
EU-Staaten				
Belgien	Staat 50 v. H. Gemeinde und Verbände (Brüssel) 7,0 v. H. Zuschlag auf Staatssteuer (Durchschnitt) <u>3,5 v. H.</u> insgesamt 53,5 v. H.		32.270 €	32.270
Bulgarien		24 v. H.	7.200 BGN	3.681
Dänemark	Plafond (höchstens)	59 v. H.	³⁾	
Deutschland	5,5 v. H. Solidaritätszuschlag insgesamt	45,0 v. H. <u>2,48 v. H.</u> 47,48 v. H.	250.000 €	250.000
Estland		22 v. H.	Flat Tax	
Finnland	Staat 32,0 v. H. Gemeinden (Durchschnitt) <u>18,6 v. H.</u> insgesamt 50,4 v. H.		60.800 €	60.800
Frankreich	Staat 40 v. H. Zuschlag Sozialsteuern <u>8,00 v. H.</u> insgesamt 48 v. H.		66.679 €	66.679
Griechenland		40 v. H.	75.000 €	75.000
Irland		41 v. H.	34.000 €	34.000
Italien	Staat ⁵⁾ 43 v. H. Regionen ⁶⁾ <u>1,15 v. H.</u> insgesamt 44,15 v. H.		75.000 €	75.000
Lettland		25 v. H.	Flat Tax	
Litauen		27 v. H.	Flat Tax	
Luxemburg	Staat 38 v. H. Zuschlag 2,5 v. H. des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds <u>0,95 v. H.</u> insgesamt 38,95 v. H.		34.500 €	34.500

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	in € ²⁾
Malta		35 v. H. 6.750 MTL	15.723
Niederlande		52 v. H. 53.064 €	53.064
Österreich		50 v. H. 51.000 €	51.000
Polen		40 v. H. 85.528 PLN	22.697
Portugal		42 v. H. 61.260 €	61.260
Rumänien		16 v. H. Flat Tax	
Schweden	Staat Gemeinden (Durchschnitt) insgesamt	25 v. H. <u>31,6 v. H.</u> 56,6 v. H.	476.700 ⁷⁾ SEK 51.904
Slowakei		19 v. H. Flat Tax	
Slowenien		41 v. H. 13.600 €	13.600
Spanien		43 v. H. 52.360 €	52.360
Tschechien		32 v. H. 331.200 CZK	11.679
Ungarn	Staat Solidaritätszuschlag insgesamt	36 v. H. <u>4 v. H.</u> 40 v. H.	1.700.000 HUF 6.748.850 HUF 27.334
Vereinigtes Königreich		40 v. H. 34.600 £)	51.305
Zypern		30 v. H. 20.000 CYP	34.240

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	in € ²⁾
Andere Staaten				
Japan	Staat	40 v. H.	18 Mio. ¥	107.940
	Präfecturen	4 v. H.	Flat Tax	
	Gemeinden	<u>6 v. H.</u>	Flat Tax	
	insgesamt	50 v. H.	–	
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschiedlich)	Bund	29 v. H.	120.887 can\$	83.850
	Provinz Ontario	<u>17,41 v. H.</u>	70.976 can\$	49.231
	insgesamt	46,41 v. H.		
Norwegen	Staat	12 v. H.	650.000 NOK	81.885
	Gemeindesteuer	<u>28 v. H.</u>	Flat Tax	
	insgesamt	40 v. H.		
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unterschiedlich)	Bund	11,5 v. H.	712.500 sfr	430.072
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	<u>28,86 v. H.</u>	234.900 sfr	141.788
	insgesamt	40,36 v. H.		
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unterschiedlich)	Bund	35 v. H.	349.700 \$	254.958
	Staat New York	6,85 v. H. ⁸⁾	20.000 \$	14.582
	Stadt New York	<u>3,648 v. H.</u> ⁸⁾	50.000 \$	36.454
	insgesamt	41.82 v. H.		

¹⁾ Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2006 bzw. 2007.

²⁾ Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2007.

³⁾ Wenn die Summe aus dem nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 59 v. H. übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.

⁴⁾ Neu: Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften auf 42 %.

⁵⁾ Zuzüglich lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 4,25 v. H. der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).

⁶⁾ Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 v. H. und 1,4 v. H., hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,5 v. H. möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.

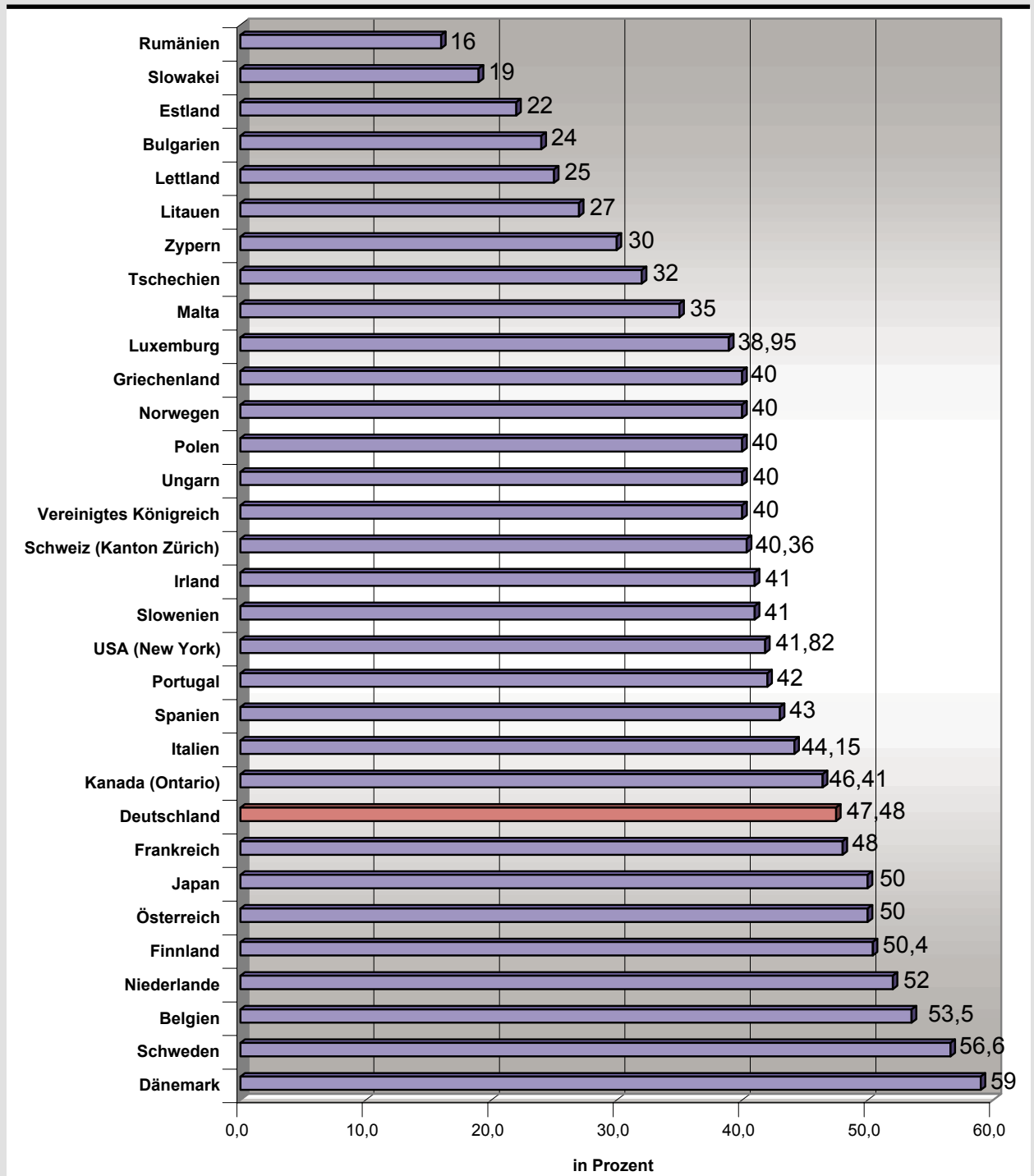
⁷⁾ Gilt nur für Staatssteuer; der Gemeindesteuersatz ist gleich bleibend.

⁸⁾ Abzugsfähig bei Bundessteuer.

Auch bei der maximalen Steuerbelastung haben mehrere Staaten Tarifänderungen vorgenommen. So haben Estland, Irland, Slowenien und Spanien Tarifsenkungen durchgeführt, während in Deutschland durch Einführung des Zuschlags für Besserverdienende ab einem Einkommen von 250.000 € für Alleinstehende bzw. 500.000 € für Verheiratete (sog. Reichensteuer), aber auch in Kanada und in Ungarn infolge des Solidaritätszuschlags Erhöhungen des Spitzensteuersatzes erfolgten. Alternativ/zusätzlich wurden die Einkommensgrenzen, ab denen der Spitzensteuersatz greift, verändert. Merkliche Erhöhungen ergaben sich insbesondere in Finnland, Griechenland, Irland, Spanien und dem Vereinigten Königreich. Hingegen fanden in Malta, Slowenien und der Schweiz Senkungen der Einkommensgrenze, ab der der Spitzensteuersatz greift, statt. In Italien wurde der zunächst als Reichensteuer (Einkommen über 100.000 €) eingeführte 4 %ige Solidaritätszuschlag in den allgemeinen Tarif integriert. Der unveränderte Spitzensteuersatz wird nun bereits auf Einkommen über 75.000 € angewandt.

In Grafik 5 sind die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Einkommensbesteuerung (inkl. Zuschlägen u. Ä.) natürlicher Personen im internationalen Vergleich für 2007 nochmals anschaulich dargestellt.

Grafik 5: Einkommensteuerspitzensätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2007



In den meisten Staaten sind die hier dargestellten Einkommensteuertarife im Sinne der sog. progressiven Teilmengenstaffelung aufgebaut, bei welcher der Steuersatz auf die einzelne Teilmenge des zu versteuernden Einkommens mit wachsendem Einkommen steigt (vielfach auch „Stufentarife“ genannt). Außerdem gibt es oft neben diesen hier dargestellten Sätzen noch weitere Steuertarife, so z. B. Quellensteuern mit Abgeltungscharakter auf Kapitaleinkünfte. Schweden, Norwegen und Finnland haben daraus ein besonders Konzept entwickelt. Diese Staaten teilen den Gewinn des Einzelunternehmers und des Gesellschafters einer Personengesellschaft auf: der Teil des Gewinns, welcher der Verzinsung des eingesetzten Kapitals entspricht (Zinsanteil), gilt als Kapitaleinkommen und wird mit einem niedrigen proportionalen Tarif besteuert, der andere Teil gilt als Arbeitseinkommen, das einem höheren progressiven Tarif unterliegt (sog. duale Einkommensteuer). Die allgemeinen Einkommensteuertarife (also insbesondere die Tarife auf Arbeitseinkünfte) bestehen ansonsten vielfach aus wenigen, im Extremfall aus nur zwei Stufen (z. B. in Irland und Schweden). Mehrere EU-Staaten haben Einkommensteuertarife in Form nur eines einzigen Proportionalsatzes (sog. Flat Tax), so Estland, Lettland, Rumänien und die Slowakei.

Die Übersicht 8 „Kapitalertragsteuern auf Zinsen und Dividenden 2007 – Ansässige“ gibt Auskunft darüber, ob es in den betrachteten Staaten Kapitalertragsteuern mit oder ohne Abgeltungscharakter gibt und inwieweit Werbungskosten geltend gemacht werden können und

Freigrenzen bestehen. Die entsprechenden Informationen im Fall von nichtansässigen Empfängern der Kapitalerträge liefert die Übersicht 9 „Kapitalertragsteuern auf Zinsen und Dividenden 2007 – Nichtansässige“. Es fällt auf, dass bei nichtansässigen Empfängern von Zinserträgen nur selten Kapitalertragsteuer erhoben wird. Außerdem sind die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen, die meistens keine Quellensteuern auf Zinserträge vorsehen. Unberücksichtigt bleibt in Übersicht 9, ob im Wohnsitzstaat eines Zinsempfängers ein entsprechender Zinsertrag aus dem Ausland überhaupt steuerlich erfasst wird, und – wenn ja – wie hoch der Einkommensteuersatz darauf ist.

Durch die verschiedenen Konzepte, die letztlich schon im Einkommensbegriff begründet sind, kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Steuerbelastung auf die Zinserträge Ansässiger im internationalen Vergleich. Die Übersicht 10 „Höchstsätze auf private Zinserträge 2007 – Ansässige“ bringt dies klar zum Ausdruck. Es fällt auf, dass mehrere Beitrittsstaaten Zinserträge privater Haushalte generell oder in bestimmten Fällen steuerfrei lassen (Estland, Lettland, Litauen und Zypern), während sonst der Steuersatz von 10 % bis 59 % reicht. Die Niederlande haben statt einer allgemeinen Einkommensteuer (mit einem Einheitstarif auf die Gesamtheit aller Einkünfte) ein Schedulesystem (mit unterschiedlichen Tarifen für einzelne Einkunftsarten), wobei alle Kapitalerträge, darunter auch Zinsen, nicht mit ihrem wirklichen Ertrag, sondern mit einem fiktiven Ertrag von 4 % des Reinvermögens (nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrages) angesetzt und dann mit einem Proportionaltarif von 30 % besteuert werden.

Übersicht 8: Kapitalertragsteuer auf Zinsen und Dividenden 2007 – Ansässige

Allgemeine Sätze in v. H.

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne, wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer i. H. v. 31,65 v. H. (Zinsabschlag zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen.

In allen Staaten existieren zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen. Soweit nichts anderes erwähnt ist, wird die erhobene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung auf die jeweilige Einkommensteuer angerechnet.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	15	25	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung
Bulgarien	–	7	Abgeltungsteuer
Dänemark	–	28	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 45.500 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte Einkommensteuerfestsetzung auf 43 v. H. mit Anrechnung der Quellensteuer
Deutschland 2007	31,65	21,1	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Sondersätze 26,375 v. H. für bestimmte Anlageformen und 36,925 v. H. bei Tafelgeschäften
Deutschland 2009	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung
Estland	–	–	–
Finnland	28	19	Abgeltungsteuer für Zinsen; 19 v. H. für Dividenden sofern börsennotierte Kapitalgesellschaft
Frankreich	27	–	Grundsätzlich Einkommensteuerveranlagung, wenn nicht zu einer Pauschalbesteuerung optiert wird
Griechenland	10	–	Abgeltungsteuer für Zinsen; mehrere Sondersätze und Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich
Irland	20	20	Abgeltungsteuer für Zinsen; keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Italien	27	12,5	Abgeltungsteuer; Sondersatz von 12,5 v. H. auf Zinsen aus bestimmten Anleihen möglich
Lettland	–	–	–
Litauen	–	15	Abgeltungsteuer für Dividenden
Luxemburg	10	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 €
Malta	15	–	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung für Zinsen

Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Niederlande	–	15	–
Österreich	25	25	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuer- erveranlagung, wobei der halbe Durchschnittssteuersatz auf Dividenden angewendet wird; Abgeltungswirkung erstreckt sich für bestimmte Kapitalanlagen auch auf die Erbschaftsteuer (sog. Endbesteuerung)
Polen	19	19	Abgeltungsteuer
Portugal	20	20	Mehrere Sondersätze für bestimmte Zinsen möglich; Abgeltung- steuer mit Option zur Einkommensteuer- erveranlagung
Rumänien	16	16	Abgeltungsteuer
Schweden	30	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	–	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuer- erveranlagung; Steuerfreiheit für Dividenden aus den ab 1.1.2004 erwirtschafteten Gewinnen, ansonsten 19 v. H.
Slowenien	15	20	Zinsen aus einem Bankguthaben bei einer in der EU ansässigen Bank sind erst steuerbar ab 1.000 €
Spanien	18	18	Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Tschechien	15	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	20	35/25 10	Der höhere Steuersatz ist anzuwenden auf „übermäßige Divi- denden“, die 30 v. H. des Beteiligungserwerbs überschreiten Dividenden börsennotierter Gesellschaften
Vereinigtes Königreich	20	–	–
Zypern	–	–	Unterliegen einer Verteidigungsabgabe von 10 v. H. für Zinsen und 15 v. H. für Dividenden
Andere Staaten			
Japan	20	20/10	Abgeltungsteuer für Zinsen; Dividenden börsennotierter Gesell- schaften unterliegen dem niedrigeren Steuersatz von 10 v. H.
Kanada	–	–	–
Norwegen	–	–	–
Schweiz	35	35	Gilt für Zinsen nur, falls der Schuldner ein Inländer ist
USA	–	–	–

Übersicht 9: Kapitalertragsteuern auf Zinsen und Dividenden 2007 – Nichtansässige

Allgemeine Sätze in v. H.

Die Übersicht stellt die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von nichtansässigen natürlichen Personen dar. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne, wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet.

In allen Staaten existieren zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen in den Fußnoten hingewiesen.

Staaten	Zinsen		Dividenden	
	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland
EU-Staaten				
Belgien	15/15 ¹⁾	15	25	15
Bulgarien	10	0	7	15
Dänemark	–	0	28	15
Deutschland	–	–	21,1	–
Estland	–	10 ²⁾	– ³⁾	15
Finnland	–	0	28	15
Frankreich	16 ⁴⁾	0	25	15
Griechenland	10 ⁴⁾	10	–	25
Irland	– ⁵⁾	0	–	–
Italien	27 ⁶⁾	10	27	15
Lettland	–	10 ²⁾	10	15
Litauen	–	10 ²⁾	15	15
Luxemburg	–/15 ¹⁾	0	15	15
Malta	–	0	–	0/15 ⁷⁾
Niederlande	– ⁸⁾	0	15	15
Österreich	–/15 ¹⁾	0	25	15
Polen	20	0	19	15
Portugal	20 ⁹⁾	15	20 ⁹⁾	15
Rumänien	–	3	16	15
Schweden	–	0	30	15
Slowakei	19	0	–	15
Slowenien	– ¹⁰⁾	5	20	15

Übersicht 9: Fortsetzung

Staaten	Zinsen		Dividenden	
	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland
EU-Staaten				
Spanien	– ⁵⁾	10	15	15
Tschechien	15	0	15	15
Ungarn	– ¹⁰⁾	0	35/25 ¹¹⁾	15
Vereinigtes Königreich	– ⁵⁾	0	–	15
Zypern	–	10	–	15
Andere Staaten				
Japan	15	10	20	15
Kanada	25	10 ²⁾	25	15
Norwegen	–	–	25 ¹³⁾	15
Schweiz	35 ^{12)/15¹⁾}	0	35	15
USA	30	0	30	15

¹⁾ Quellensteuersatz gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem Zinsbesteuerungsabkommen der EG mit der Schweiz.

²⁾ 0 v. H. in bestimmten Fällen wie z. B. Kreditverkäufen, staatlichen Schuldverschreibungen.

³⁾ 22 v. H. Gewinnausschüttungssteuer (bzw. 28,2 v. H. der Nettodividende).

⁴⁾ Mehrere Sondersätze und Befreiungen für Zinserträge aus bestimmten, z. T. ausschließlich Ausländern vorbehaltenen Anleihen bzw. Konten; in Griechenland Sondersatz von 20 v. H. für Zinsen, die nicht aus Bankeinlagen stammen.

⁵⁾ Sofern Empfänger ansässig in EU- oder DBA-Staat; ansonsten 20 v. H. (Irland, Vereinigtes Königreich); 18 v. H. Spanien.

⁶⁾ Sondersatz von 12,5 v. H. möglich.

⁷⁾ Regelfall: 0 v. H. Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer ist voll auf die Einkommensteuer anrechenbar; 15 v. H. Kapitalertragsteuer, wenn bestimmte Körperschaftsteuerbefreiungen gewährt werden.

⁸⁾ Nationales Kontrollsystem (Kontrollmitteilungen und Meldepflichten der auszahlenden Stellen).

⁹⁾ Mehrere Sondersätze für bestimmte Zinsen möglich; Sondersatz von 10 v. H. für bestimmte Dividenden möglich.

¹⁰⁾ Sofern Empfänger ansässig in EU-Staat; ansonsten 15 v. H. (Slowenien); 20 v. H. (Ungarn).

¹¹⁾ Der höhere Steuersatz ist anzuwenden auf „übermäßige Dividenden“, die 30 v. H. des Beteiligungswerts überschreiten.

¹²⁾ Gilt nur, falls der Zinsschuldner ein Inländer ist.

¹³⁾ Bestimmter Teil der Dividende ist steuerfrei (2,1% des investierten Kapitals in 2006).

Übersicht 10: Höchstsätze auf private Zinserträge 2007 – Ansässige

Staaten	Allgemeine Sätze in v. H. auf Zinsen ¹⁾	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 1.550 € Freibetrag
Bulgarien	–	–
Dänemark	59 ²⁾	–
Deutschland 2007	47,48 ²⁾	51 € Werbungskostenpauschale; 750 € Freibetrag
Deutschland 2009	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 801 € Sparerpauschbetrag
Estland	–	Steuerbefreiung für Zinsen von ansässigen und zugelassenen Kreditinstituten
Finnland	28	Abgeltungsteuer
Frankreich	27 ³⁾	Grundsätzlich Einkommensteuerveranlagung, wenn nicht zu einer Pauschalbesteuerung optiert wird
Griechenland	10 ³⁾	–
Irland	20	–
Italien	27 ⁴⁾	–
Lettland	–	Steuerbefreiung für Zinsen von in der EU zugelassenen Kreditinstituten
Litauen	–	Steuerbefreiung für Zinsen von ansässigen und zugelassenen Kreditinstituten
Luxemburg	10	25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €
Malta	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	– ⁵⁾	–
Österreich	25	Option zur Einkommensteuerveranlagung möglich
Polen	19	Abgeltungsteuer
Portugal	20 ³⁾	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Rumänien	16	Abgeltungsteuer
Schweden	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Slowenien	15	1.000 € Freibetrag
Spanien	18	–
Tschechien	15	Abgeltungsteuer

Übersicht 10: Fortsetzung

Staaten	Allgemeine Sätze in v. H. auf Zinsen ¹⁾	Bemerkungen
EU-Staaten		
Ungarn	20	–
Vereinigtes Königreich	40 ²⁾	–
Zypern	–	Steuerbefreiung für Zinsen; unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 10 v. H.
Andere Staaten		
Japan	20	Abgeltungsteuer
Kanada (Ontario)	46,41 ²⁾	–
Norwegen	40 ²⁾	–
Schweiz (Zürich)	40,36 ²⁾	–
USA (Stadt und Staat New York)	41,82 ²⁾	–

¹⁾ Hier Standardsatz auf Bankeinlagen.

²⁾ Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz.

³⁾ Mehrere Sondersätze.

⁴⁾ Sondersatz von 12,5 v. H. möglich.

⁵⁾ Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 30 v. H. auf einen fiktiven Ertrag von 4 v. H. des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrages von 20.014 €.

5. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2006

Für Arbeitnehmer in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den Übersichten 11 bis 13 vorgestellt werden. Die Übersicht 11 „Einkommen-/ Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2006 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)“ enthält die

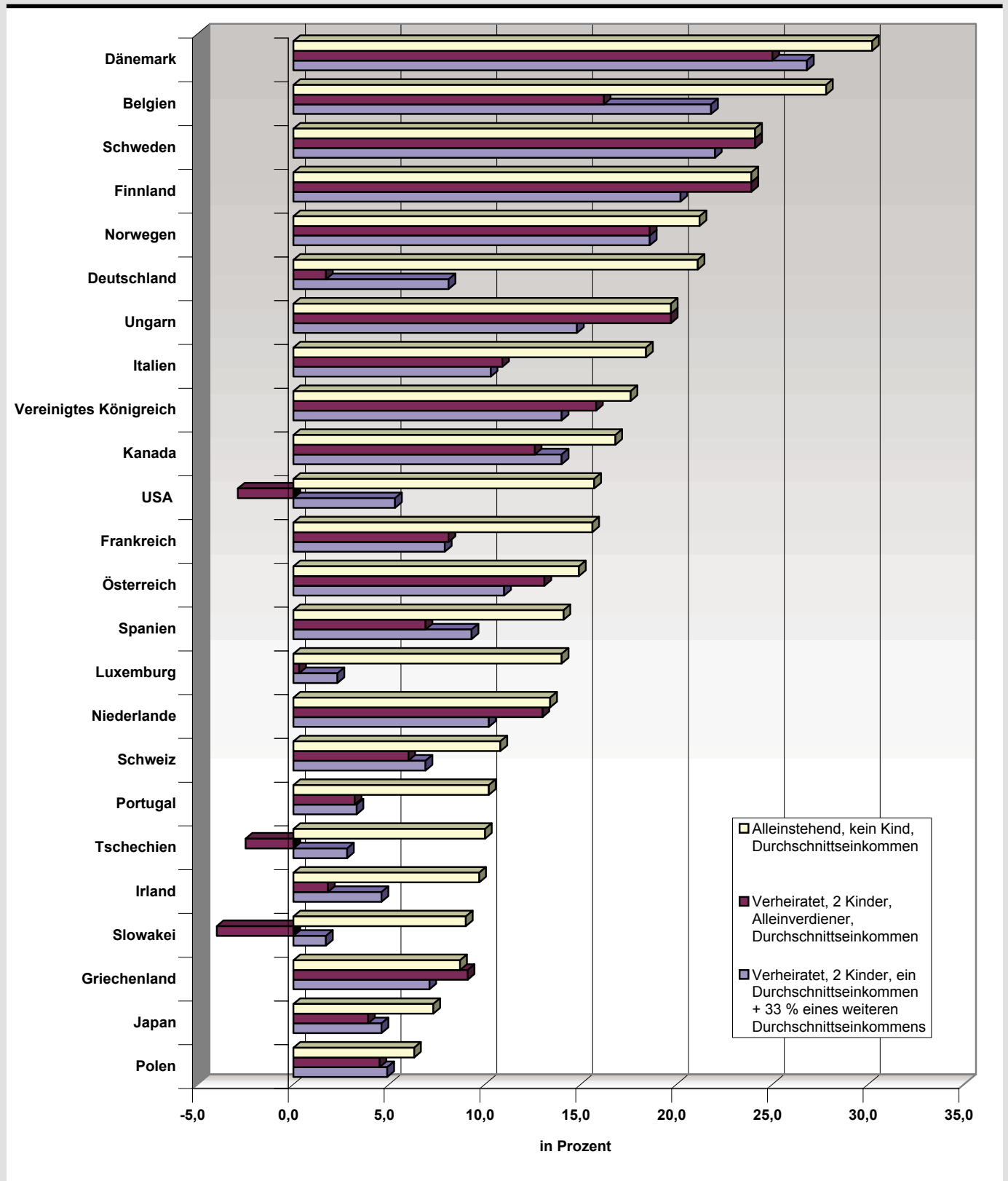
Belastung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmers durch die Lohn- oder Einkommensteuer klassifiziert nach verschiedenen Familienverhältnissen [Alleinstehender, verheirateter Alleinverdiener mit zwei Kindern, verheiratete Doppelverdiener (Ehepaar) mit zwei Kindern].

Übersicht 11: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2006 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)

Land	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, soweit sie Mitglied der OECD sind			
Belgien	27,8	16,2	21,8
Dänemark	30,2	25,0	26,8
Deutschland	21,1	1,7	8,1
Finnland	23,9	23,9	20,2
Frankreich	15,6	8,1	7,9
Griechenland	8,7	9,1	7,1
Irland	9,7	1,8	4,6
Italien	18,4	10,9	10,3
Luxemburg	14,0	0,3	2,3
Niederlande	13,4	13,0	10,2
Österreich	14,9	13,1	11,0
Polen	6,3	4,5	4,9
Portugal	10,2	3,2	3,3
Schweden	24,1	24,1	22,0
Slowakei	9,0	-4,0	1,7
Spanien	14,1	6,9	9,3
Tschechien	10,0	-2,5	2,8
Ungarn	19,7	19,7	14,8
Vereinigtes Königreich	17,6	15,8	14,0
Andere Staaten			
Japan	7,3	3,9	4,6
Kanada	16,8	12,6	14,0
Norwegen	21,2	18,6	18,6
Schweiz	10,8	6,0	6,9
USA	15,7	-2,9	5,3

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2005 - 2006, Paris 2007

Grafik 6: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2006
(in v. H. des Bruttoarbeitslohns)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2005 - 2006, Paris 2007

Auch bei einem solchen Vergleich hängt das Ergebnis stark von den Prämissen und der Vergleichsmethode ab (z. B. Verrechnung von Kindergeld mit der Steuerschuld, wie in Deutschland, oder mit den Sozialabgaben, wie in anderen Staaten). Auffällig ist, dass sich in der Slowakei, Tschechien und den USA aufgrund der nationalen steuerlichen Regelungen bei einem verheirateten Alleinverdiener mit zwei Kindern unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Einkommens sogar eine Besserstellung durch die Einkommensteuer ergibt (d. h. Erhöhung des verfügbaren Einkommens). Zudem spielt die Art der Ehegattenbesteuerung eine Rolle, ob Ehegattensplitting (Deutschland), Familiensplitting (Frankreich) oder Einzelveranlagung (Österreich).

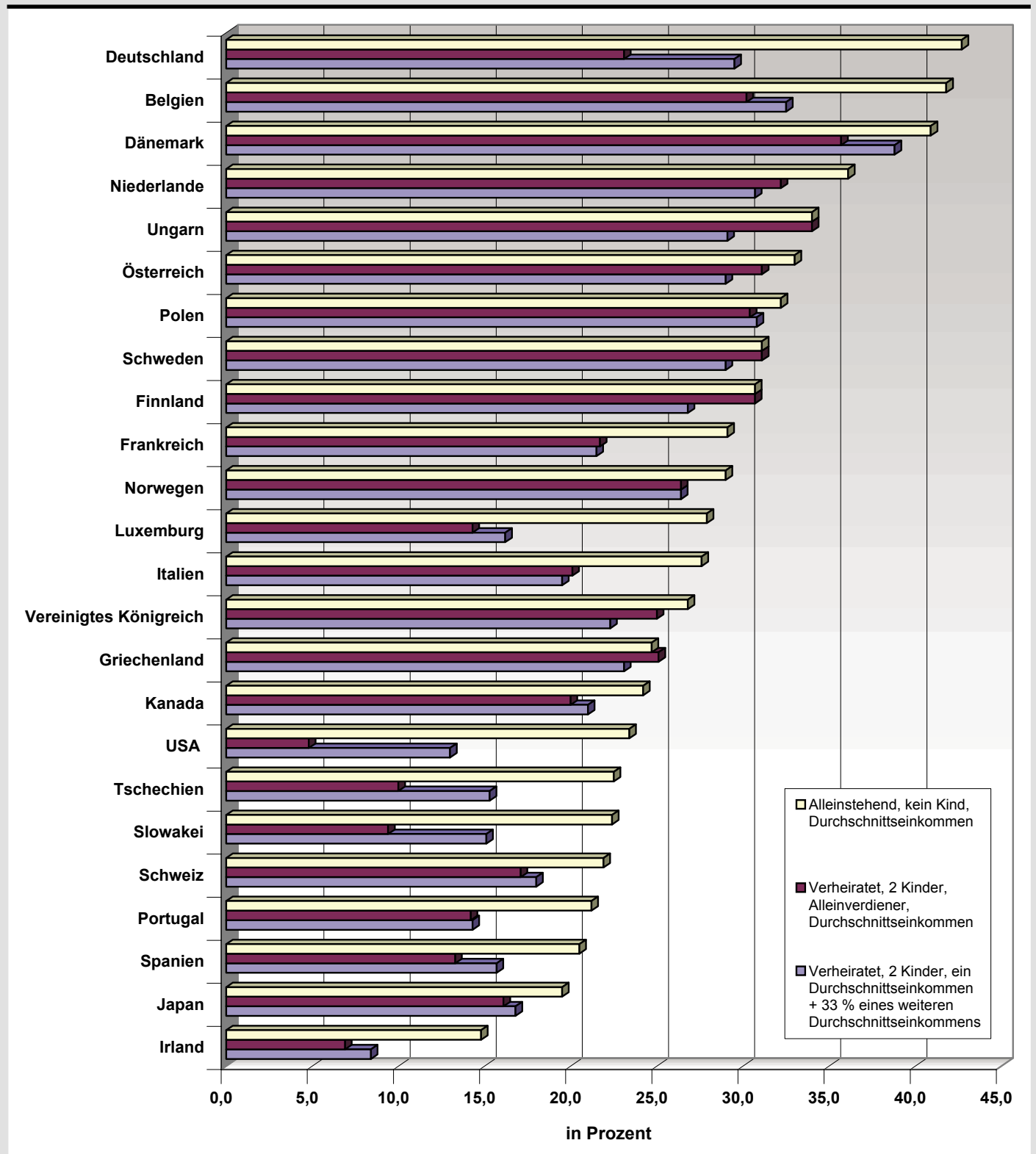
Der besseren Vergleichbarkeit wegen wird diese Übersicht 11 in der Übersicht 12 „Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2006 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)“ um die Sozialabgaben erweitert; die Ergebnisse sind in der Grafik 7 anschaulich umgesetzt. In der Übersicht 13 „Gesamtbelastung von Lohnkosten 2006 (in v. H. der Lohnkosten)“ und der dazu gehörenden Grafik 8 werden auch die Arbeitgeberanteile in den Vergleich mit einbezogen.

Übersicht 12: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2006 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)

Land	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, soweit sie Mitglied der OECD sind			
Belgien	41,8	30,2	32,5
Dänemark	40,9	35,7	38,8
Deutschland	42,7	23,1	29,5
Finnland	30,7	30,7	26,8
Frankreich	29,1	21,7	21,5
Griechenland	24,7	25,1	23,1
Irland	14,8	6,9	8,4
Italien	27,6	20,1	19,5
Luxemburg	27,9	14,3	16,2
Niederlande	36,1	32,2	30,7
Österreich	33,0	31,1	29,0
Polen	32,2	30,4	30,8
Portugal	21,2	14,2	14,3
Schweden	31,1	31,1	29,0
Slowakei	22,4	9,4	15,1
Spanien	20,5	13,3	15,7
Tschechien	22,5	10,0	15,3
Ungarn	34,0	34,0	29,1
Vereinigtes Königreich	26,8	25,0	22,3
Andere Staaten			
Japan	19,5	16,1	16,8
Kanada	24,2	20,0	21,0
Norwegen	29,0	26,4	26,4
Schweiz	21,9	17,1	18,0
USA	23,4	4,8	13,0

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2005 - 2006, Paris 2007.

Grafik 7: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2006 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2005 - 2006, Paris 2007

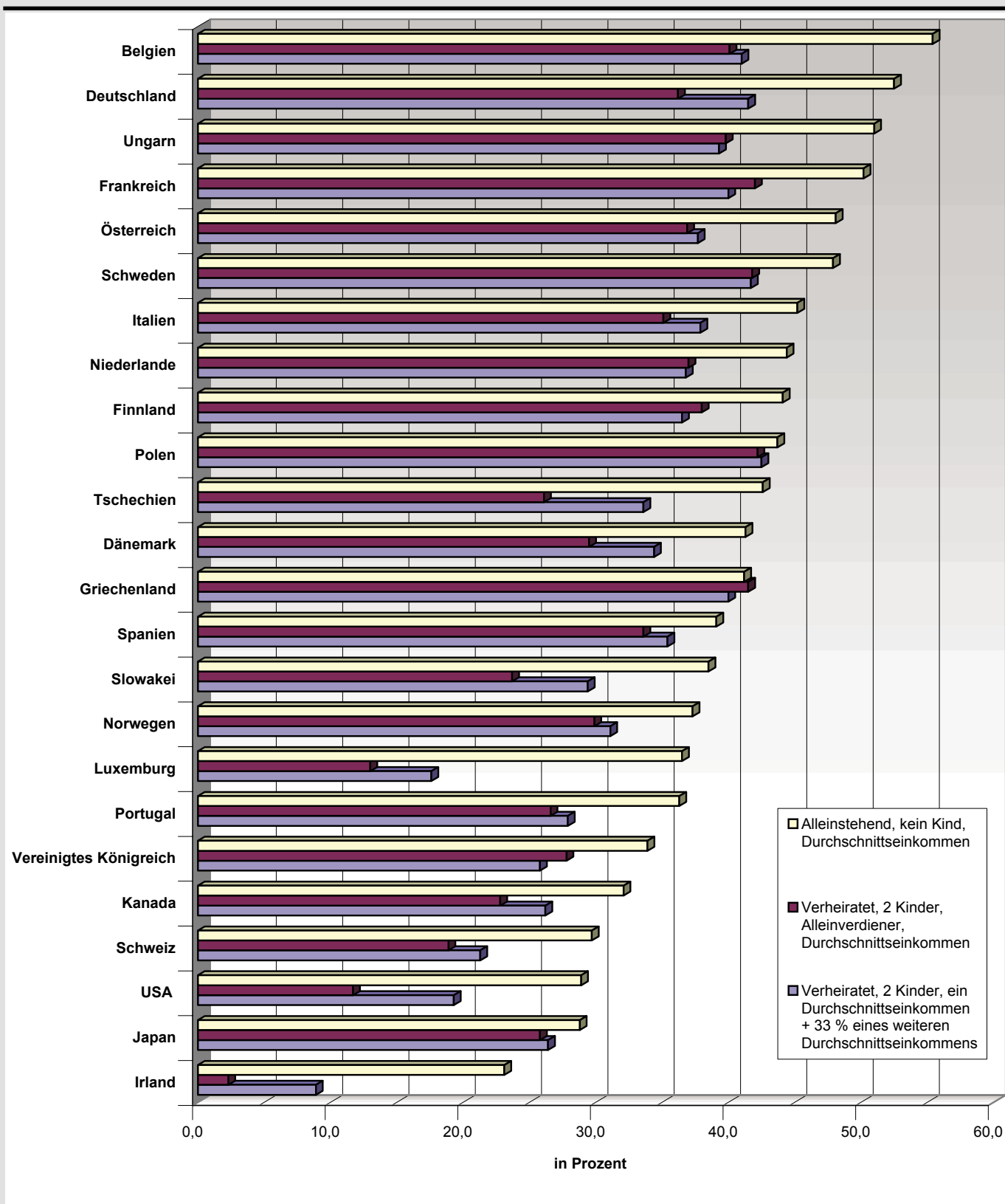
Übersicht 13: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2006¹⁾ (in v. H. der Lohnkosten)

Land	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kin- der, Alleinverdiener Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder ein Durchschnittsein- kommen + 33% eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, soweit sie Mitglied der OECD sind			
Belgien	55,4	40,1	41,0
Dänemark	41,3	29,5	34,4
Deutschland	52,5	36,2	41,5
Finnland	44,1	38,0	36,5
Frankreich	50,2	42,0	40,0
Griechenland	41,2	41,5	40,0
Irland	23,1	2,3	8,9
Italien	45,2	35,1	37,9
Luxemburg	36,5	13,0	17,6
Niederlande	44,4	37,0	36,8
Österreich	48,1	36,9	37,7
Polen	43,7	42,2	42,5
Portugal	36,3	26,6	27,9
Schweden	47,9	41,8	41,7
Slowakei	38,5	23,7	29,4
Spanien	39,1	33,6	35,4
Tschechien	42,6	26,1	33,6
Ungarn	51,0	39,8	39,3
Vereinigtes Königreich	33,9	27,8	25,8
Andere Staaten			
Japan	28,8	25,8	26,4
Kanada	32,1	22,8	26,2
Norwegen	37,3	29,9	31,1
Schweiz	29,7	18,9	21,3
USA	28,9	11,7	19,3

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2005 - 2006, Paris 2007

¹⁾ **Lohnkosten** definiert als Bruttoarbeitslohn zuzüglich Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer); **Gesamtbelastung** hier definiert als Arbeitgeberbeitrag zuzüglich Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Grafik 8: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2006 (in v. H. der Lohnkosten)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2005 - 2006, Paris 2007

6. Vermögensteuern

Nachdem bereits Finnland und Luxemburg seit Beginn des Jahres 2006 keine Vermögensteuer mehr erheben, wurde nun auch in Schweden die Abschaffung der Vermögensteuer rückwirkend zum 1.1.2007 beschlossen. Dem entsprechend enthält die Übersicht 14 „Vermögenssteuern für natürliche und juristische Personen 2007“ nur noch einen Vergleich der Vermögensteuern für die wenigen Staaten, die solche Steuern noch erheben: Frankreich, Spanien, Norwegen und die Schweiz.

Die gezahlte Vermögensteuer ist in diesen Ländern nicht von der Einkommensteuer absetzbar, es sei denn, dass eine Höchstbelastung von 60 % des Einkommens (Frankreich und Spanien) überschritten wird. Die in der Schweiz von Kapitalgesellschaften gezahlte Vermögensteuer ist hingegen von der Körperschaftsteuer absetzbar.

Übersicht 14: Vermögenssteuern für natürliche und juristische Personen 2007

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze ¹⁾	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	€ ³⁾			
EU-Staaten							
Frankreich⁵⁾	0 v. H.	bis 0,760 Mio. €	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 760.000 € (vgl. Spalte „Steuersätze“ ⁵⁾)	760.000	nein ⁴⁾	-	-
	0,55 v. H.	von 0,760 Mio. € bis 1,220 Mio. €					
	0,75 v. H.	von 1,220 Mio. € bis 2,420 Mio. €					
	1,00 v. H.	von 2,420 Mio. € bis 3,80 Mio. €					
	1,30 v. H.	von 3,800 Mio. € bis 7,270 Mio. €					
	1,65 v. H.	von 7,270 Mio. € bis 15,810 Mio. €					
	1,80 v. H.	über 15,810 Mio. €					
Spanien⁶⁾	0,2 v. H.	bis 167.129,45 € ⁷⁾					
	0,3 v. H.	von 167.129,45 € bis 334.252,88 €					
	0,5 v. H.	von 334.252,88 € bis 668.499,75 €					
	0,9 v. H.	von 668.499,75 € bis 1.336.999,51 €					
	1,3 v. H.	von 1.336.999,51 € bis 2.673.999,01 €					
	1,7 v. H.	von 2.673.999,01 € bis 5.347.998,03 €					
	2,1 v. H.	von 5.347.998,03 € bis 10.695.996,06 €					
	2,5 v. H.	über 10.695.996,06 €					

Übersicht 14: Fortsetzung

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze ¹⁾	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	€ ³⁾			
Andere-Staaten							
Norwegen	0 v. H.	bis 220.000 NOK	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 220.000 NOK (vgl. Spalte "Steuersätze")	27.714	nein ⁴⁾	–	entfällt
	0,9 v. H.	von 220.000 NOK bis 540.000 NOK					
	1,1 v. H.	bis 540.000 NOK					
Schweiz (Beispiel Zürich)	Kantons- und Gemeindesteuern						
	0 v. H.	bis 0,071 Mio. sfr	71.000 sfr bzw.	42.856	nein	Kantons- und Gemeindesteuern allgemein 0,0183 v. H.	ja
	0,111 v. H.	von 0,071 Mio. sfr bis 0,284 Mio. sfr	142.000 sfr ⁷⁾	85.712			
	0,222 v. H.	von 0,284 Mio. sfr bis 0,640 Mio. sfr					
	0,333 v. H.	von 0,640 Mio. sfr bis 1,207 Mio. sfr					
	0,444 v. H.	von 1,207 Mio. sfr bis 2,060 Mio. sfr					
	0,555 v. H.	von 2,060 Mio. sfr bis 2,911 Mio. sfr					
	0,666 v. H.	über 2,911 Mio. sfr					

Anmerkung:

In Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern (griechischsprachiger Teil) gibt es keine allgemeine Vermögensteuer.

In den USA und Kanada werden auf Ebene der Gliedstaaten und Gemeinden verschiedenartige „property taxes“ erhoben. Dabei handelt es sich aber nicht um Vermögensteuern im deutschen Sinne, sondern um der Grundsteuer ähnliche Steuern. In Japan gibt es eine kommunale Rohvermögensteuer.

¹⁾ Grundtarif für Alleinstehende.

²⁾ Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.

³⁾ Umsatzsteuerumrechnungskurs Juli 2007.

⁴⁾ Jedoch Plafond: Frankreich für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 60 v. H. des Bruttoeinkommens des Vorjahres; Spanien für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 60 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

⁵⁾ Betriebsvermögen, Kunstwerke und Antiquitäten sind steuerfrei.

⁶⁾ Sofern keine anderen Regelungen durch die autonomen Regionen.

⁷⁾ 71.000 sfr (42.856,28 €) für Ledige; bei Eheleuten und Alleinstehenden mit Kind/ern erhöht sich die „Nullzone“ im Tarif auf 142.000 sfr (85.712,56 €); dementsprechend erhöht sich die Teilmengenstaffelung des Tarif um jeweils 71.000 sfr bis auf 2.982.000 sfr (1.799.963,70 €).

7. Umsatzsteuern

Die Übersicht 15 „Umsatzsteuersätze in wichtigen Staaten 2007“ ist ein internationaler Vergleich der Umsatzsteuersätze in allen EU-Staaten und anderen wichtigen Staaten. Alle diese Staaten haben inzwischen Mehrwertsteuersysteme eingeführt, bis auf einige kanadische Provinzen, die ihre Umsatzsteuern noch als Einzelhandelsumsatzsteuern nach US-Vorbild erheben. Im Vorjahresvergleich haben sich wenige Änderungen ergeben; am stärksten ins Gewicht fällt die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes in Deutschland von 16 % auf 19 %.

Darüber hinaus wurden in Bulgarien und in der Slowakei ermäßigte Umsatzsteuersätze in Höhe von 7 bzw. 10 % eingeführt und in Norwegen der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 13 % auf 14 % angehoben. Die Grafik 9 stellt die allgemeinen Umsatzsteuersätze 2007 in den Staaten der EU noch einmal grafisch dar. Dabei zeigt sich, dass der deutsche allgemeine Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % immer noch im EU-Mittelfeld liegt.

Übersicht 15: Umsatzsteuersätze in wichtigen Staaten 2007

Staaten ¹⁾	Bezeichnung der Umsatzsteuer	Steuersätze in v. H.		
		Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾	Nullsatz ³⁾
EU-Staaten				
Belgien	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA) oder Belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	21	6; 12	ja
Bulgarien	Dana Dobavena Stoynost (DDS)	20	7	-
Dänemark	Omsaetningsavgift (MOMS)	25	-	ja ⁴⁾
Deutschland	Umsatzsteuer	19	7	-
Estland	Käibemaks	18	5	ja
Finnland	Arvonlisävero (AVL) oder Mervärdesskatt (ML)	22	8; 17	ja
Frankreich	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	19,6	2,1; 5,5	-
Griechenland	Foros prostithemenis axias (FPA)	19	4,5; 9	-
Irland	Value added tax (VAT)	21	4,8; 13,5	ja
Italien	Imposta sul valore aggiunto (IVA)	20	4; 10	ja
Lettland	Pievienotas vertibas nodoklis	18	5	-
Litauen	Pridėtinės vertės mokestis	18	5; 9	-
Luxemburg	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	15	3; 6; 12	-
Malta	Value added tax (VAT)	18	5	ja
Niederlande	Omzetbelasting (OB) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	19	6	-

Übersicht 15: Fortsetzung

Staaten ¹⁾	Bezeichnung der Umsatzsteuer	Steuersätze in v. H.			
		Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾	Nullsatz ³⁾	
EU-Staaten					
Österreich	Umsatzsteuer	20	10; 12	–	
Polen	Podatek od towarów i usług	22	3; 7	ja	
Portugal	Imposto sobre o valor acrescentado (IVA)	21	5; 12	–	
Rumänien	Taxa pe valoarea adăugată	19	9	–	
Schweden	Mervärdeskatt (ML)	25	6; 12	ja	
Slowakei	Daň z pridanej hodnoty	19	10	–	
Slowenien	Davek na dodano vrednost	20	8,5	–	
Spanien	Impuesto sobre el valor añadido (IVA)	16	4; 7	–	
Tschechien	Daň z přidané hodnoty	19	5	–	
Ungarn	Általános forgalmi adó	20	5	–	
Vereinigtes Königreich	Value added tax (VAT)	17,5	5	ja	
Zypern⁵⁾	Foros prostithemenis axias (FPA)	15	5; 8	ja	
Andere Staaten					
Japan	Shohizei Ho	5	–	–	
Kanada	Bund	Federal sales tax (FST)	6	–	ja
	Provinzen	Provincial sales taxes (PST)	0 bis 14 ⁶⁾	–	ja
Norwegen	Merverdiavgift (MVA)	25	8; 14	ja	
Schweiz	Mehrwertsteuer (MWSt)	7,6	2,4; 3,6	–	

¹⁾ Ohne regionale Sondersätze; vgl. ergänzend www.bzst.de Umsatzsteuer: Umsatzsteuern im In- und Ausland.

²⁾ Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.

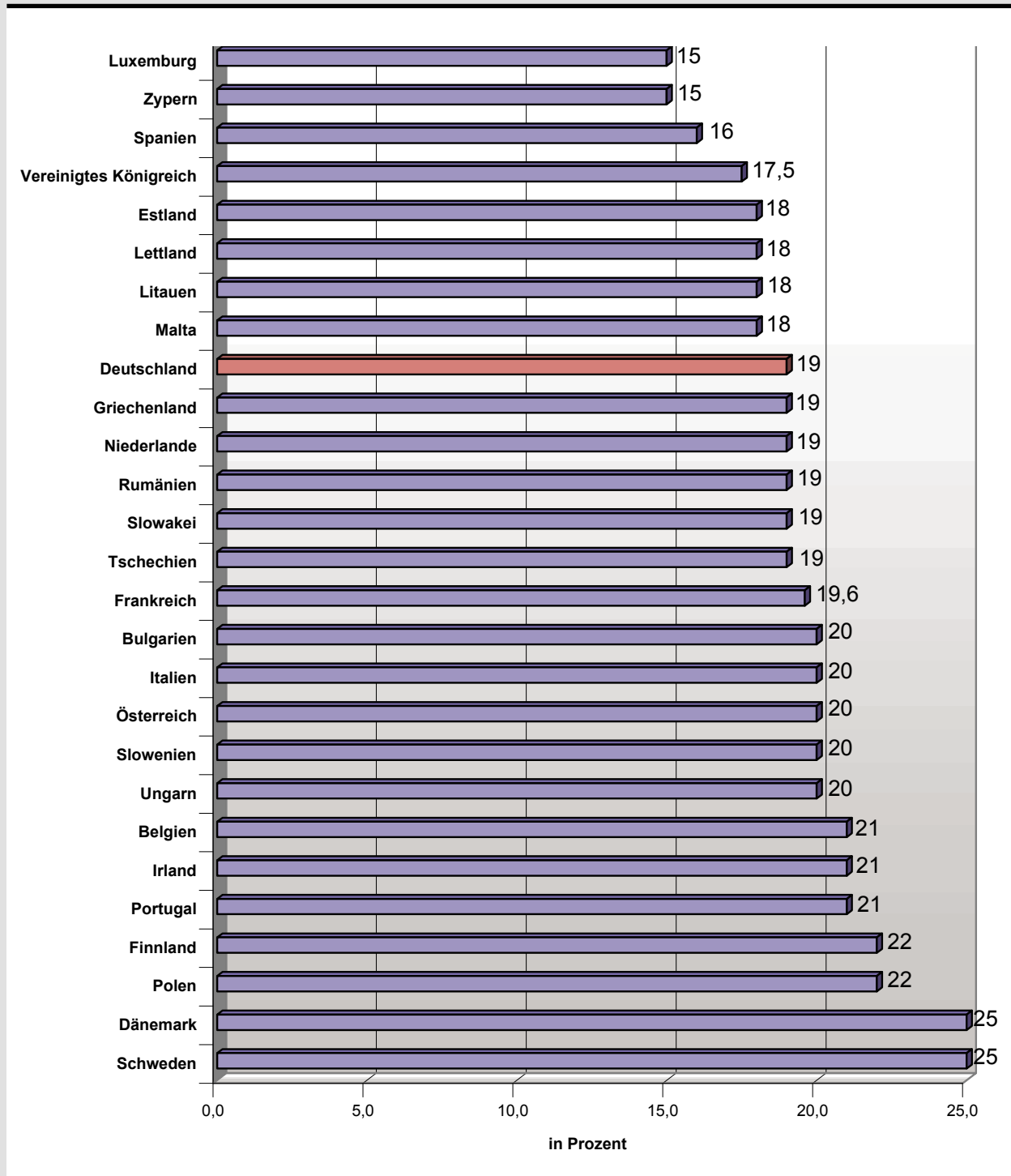
³⁾ Nullsatz = Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug; wird hier nur erwähnt, sofern er außer für Ausfuhrumsätze auch für bestimmte Inlandsumsätze gilt.

⁴⁾ Für Zeitungen

⁵⁾ Nur griechischsprachiger Teil.

⁶⁾ In einigen Provinzen zählt die Bundesumsatzsteuer zur Bemessungsgrundlage; Bundes- und Provinzumsatzsteuern zusammen daher 6 v. H. bis 14 v. H.; „harmonisierte“ Umsatzsteuer des Bundes und der Provinzen (harmonized sales tax) 14 v. H. in den Provinzen Neubraunschweig, Neufundland und Nova Scotia.

Grafik 9: Umsatzsteuer-Normalsätze in der EU 2007



Fazit

Internationale Vergleiche steuerlicher Regelungen sind entweder schwierig oder begrenzt aussagefähig. Das sollte bei der Betrachtung der Übersichten und Grafiken berücksichtigt werden. Der Text konnte die Problematik nur anreißen, soll aber Fehlschlüsse verhindern, die einzelne Grafiken möglicherweise nahe legen. Belastbare Aussagen sind ohne tiefere Analysen nicht zu treffen.

Für die Einordnung der Position Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb können die Übersichten trotzdem Hinweise liefern, auch wenn der Einzelfall ganz anders aussehen kann. So ist der deutsche Einkommensteuertarif im internationalen Vergleich durchaus attraktiv; dies gilt auch noch nach Einführung einer zweiten Proportionalzone. Die Steuerbelastung insgesamt ist in Deutschland kein generelles Problem; anders die hohe Belastung mit Sozialabgaben. Als Produktionsstandort wird Deutschland seine Position durch die Unternehmensteuerreform verbessern. Die nominale Steuerbelastung in Deutschland versteuerter Gewinne wird dann im oberen Mittelfeld der EU-25 liegen.

Der nach Standorten suchende Unternehmer wird bei der Auswahl aber natürlich nicht isoliert die Abgabenbelastungen analysieren, sondern ebenso die „Leistungsseite“ des Standortes (Infrastruktur, Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer usw.) berücksichtigen. Hier kann ein Staat nur dann ein attraktives Angebot unterbreiten, wenn er die Mittel zur Finanzierung hat. Allerdings können auch bei gleichem Leistungs- und Abgabenniveau Unterschiede durch die Steuerstruktur entstehen. Dieser Ausgleich zwischen Steuerbelastung und Staatsleistung muss von allen Staaten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dies gilt auch für die Steuer- und Abgabenstruktur.

Anhang

Umrechnungskurse der Landeswährungen (Umsatzsteuer-Umrechnungskurse) 2007

Juli 2007			
Bulgarien	1 €	=	1,9558 BGN
Dänemark	1 €	=	7,4410 DKK
Estland	1 €	=	15,6466 EEK
Japan	1 €	=	166,76 ¥
Kanada	1 €	=	1,4417 can\$
Lettland	1 €	=	0,6969 LVL
Litauen	1 €	=	3,4528 LTL
Malta	1 €	=	0,4293 MTL
Norwegen	1 €	=	7,9380 NOK
Polen	1 €	=	3,7682 PLN
Rumänien	1 €	=	3,1345 RON
Schweden	1 €	=	9,1842 SEK
Schweiz	1 €	=	1,6567 sfr
Slowakei	1 €	=	33,326 SKK
Tschechien	1 €	=	28,359 CZK
Ungarn	1 €	=	246,90 HUF
USA	1 €	=	1,3716 \$
Vereinigtes Königreich	1 €	=	0,67440 £
Zypern	1 €	=	0,58412 CYP

Quelle: Bundesministerium der Finanzen; Umsatzsteuer-
Umrechnungskurse für den Monat Juli 2007

■ DIESE UND WEITERE BROSCHÜREN SIND ERHÄLTlich BEI:

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
buergerreferat@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de oder
www.bmf.bund.de

Bestellservice
Telefon: 0 18 05/77 80 90*
Telefax: 0 18 05/77 80 94*
(*0,12 €/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, abweichende Preise
aus anderen Netzen möglich)

HERAUSGEBER:

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
WILHELMSTRASSE 97
10117 BERLIN

REDAKTION:

REFERAT I A 2

TITELFOTO: ILJA C. HENDEL

BERLIN, FEBRUAR 2008





Diese Informationsbroschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.